

## N i e d e r s c h r i f t

aufgenommen in der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Trebesing am Freitag, 16. Dezember 2022 mit Beginn um 19:30 Uhr im Sitzungssaal des Gemeindeamtes Trebesing

**Anwesende:**     **die Mitglieder des Gemeinderates:**  
Bürgermeister Prax Arnold

**für die ÖVP-Fraktion:**

1. Vizebürgermeister Neuschitzer Hans, weiteres Mitglied des Gemeindevorstandes Wirnsberger Thomas, Burgstaller Roland, Oberegger Franz, Koch Michael;

**für die FPÖ-Fraktion:**

Ing. Unterlaß-Egger Alois, Egger Markus, Egger René Franz;

**für die SPÖ-Fraktion:**

2. Vizebürgermeister DI Genshofer Christian, Oberwinkler Rainer, Ing. Gruber Thomas, Podesser Irmgard;

**die Ersatzmitglieder:** Oberwinkler Verena - ÖVP;  
Oberlerchner Lukas - FPÖ

**Abwesende:**     **die Gemeinderatsmitglieder:** Neuschitzer Magdalena - ÖVP (entschuldigt); Egger Franz - FPÖ (entschuldigt);  
die Ersatzmitglieder: Kerschbaumer Wilhelm - ÖVP, Seiler Josef - ÖVP, Wandaller Roland - FPÖ, Preis Heinrich - FPÖ (alle entschuldigt)

Die Einberufung zur Sitzung erfolgte zeitgerecht, schriftlich und unter Bekanntgabe der Tagesordnung, des Sitzungsortes und des Sitzungsbeginnes. Der Bürgermeister eröffnet nach der Begrüßung die Sitzung und stellt weiters die Vollzähligkeit und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Anträge auf Änderung/Erweiterung der Tagesordnung werden nicht gestellt, sie lautet:

## T a g e s o r d n u n g

## **1 Allgemeines:**

1. Bestellung von Protokollfertigern;
2. Berichte des Bürgermeisters;
3. Anfragen;

## **2 Budget, Verwaltung, Liegenschaftsverwaltung und Betriebe:**

1. Behandlung des Kontrollausschuss-Prüfberichtes vom 09. Dezember 2022;
2. Beratung und Beschlussfassung über den Stellenplan 2023;
3. Voranschlag 2023;
  - a) Behandlung der Untervoranschläge (Volksschule und Feuerwehren);
  - b) des Voranschlagsentwurfes 2023, und
  - c) des mittelfristigen Finanzplanes 2024 - 2026;
4. Beratung und Beschlussfassung über die Anpassung der TKE-Gebühren 2023;
5. Neuerliche Behandlung der Neuerlassung der Müllabfuhrordnung 2023, sowie der Müll- und Biomüllgebührenverordnungen 2023;
6. Altstoffsammelzentrum (interkommunales Wirtschaftszentrum) Lieser-Maltatal:
  - a) Genehmigung der Satzungsänderungen des Reinhaltverbandes Lieser-Maltatal mit den neuen Verbandsaufgaben;
  - b) Genehmigung einer Darlehensaufnahme und Haftungsübernahme für das Darlehen;
  - c) Beschlussfassung über die Aufbringung von Eigenmitteln und die Finanzierung der laufenden Zahlungen aus dem Gebührenhaushalt;
  - d) Abschluss des Fördervertrages zur Verwendung der IKZ Mittel 2022;

## **3 Bau- und Investitionsvorhaben:**

1. Bericht über den Planungsstand zur Neuerstellung des örtlichen Entwicklungskonzepts;
2. Grundsätzliche Behandlung des Reinvestitionsplanes für die Gemeindewasserversorgungsanlage Trebesing;

3. Grundsätzliche Beratung und Beschlussfassung über bauliche Verbesserungen beim Freizeitgelände Wegerpeint;

## **E R L E D I G U N G**

### **zu Punkt 1.1 - Allgemeines: Bestellung von Protokollfertigern;**

Auf Vorschlag der drei Gemeinderatsfraktionen werden Koch Michael, Ing. Unterlaß-Egger Alois, Ing. Gruber Thomas als Protokollfertiger für diese Sitzung bestimmt.

### **zu Punkt 1.2 - Allgemeines: Berichte des Bürgermeisters;**

**LAG-Nockregion:** Frau MBA Sitter wird wohl 2023 in den Ruhestand wechseln. Das neue Büro wird in Radenthein (Staberhof), angemietet und gemeinsam mit dem Tourismusverband, KEM und KLAR bezogen.

**Abfallwirtschaftsverband:** Die Kostensteigerungen 2023 werden aus Verbandsrücklagen abgedeckt, die Gemeindeumlagen werden somit nicht erhöht.

**Änderung Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz:** Zur Resolution/Petition des Gemeinderates haben wir von Landesseite noch keine Rückmeldung erhalten. Immerhin hat der Gemeindebund unsere Argumente aufgegriffen und in seine Stellungnahme zum Gesetzesentwurf einfließen lassen.

**Winterdienst:** Schwinger Martin macht den Winterdienst am Altersberg. Er wird mit 80 % der Vollbeschäftigung, auf die Dauer des Bedarfs, von der Gemeinde eingestellt. Seiler Josef wird uns zudem im Winterdienst unterstützen.

**PV-Anlage ASFINAG:** Die ASFINAG beabsichtigt, auf der Einhausungsdecke eine 900 kW Anlage zur (Überschusseinspeisung) zu errichten. Dazu muss allerdings die bestehende Nutzungsvereinbarung mit der Gemeinde Trebesing aufgelöst werden. Unseren Wünschen, dass wir uns an dieser Anlage (allenfalls bei den Herstellungskosten beteiligen) und jedenfalls einen laufenden Anteil vom Stromverkaufserlös erhalten, steht die ASFINAG ablehnend gegenüber. Bei einem Gespräch in dieser Woche wurde uns lediglich der Platz für eine von der Gemeinde selbst zu bauende 40 - 60 kW Anlage, oder eine einmalige Ablöse für die Nutzung der Tunneldecke angeboten.

Der Bürgermeister hat bei dem Gesprächs nochmals unsere positive Einstellung zum Vorhaben bekundet, aber auch gefordert, dass die Gemeinde Trebesing an diesem Projekt in irgendeiner Weise beteiligt sein muss und einen laufenden Erlös aus der Stromproduktion möchte. Trebesing kann für die Errichtung ca. € 120.000 aus den zweckgebundenen Bundesmitteln (Hilfspaket II) aufbringen. Die ASFINAG wird nochmals über unsere Wünsche beraten und uns schriftlich kontaktieren.

Der Übungsplatz für die Jugendfeuerwehr wird jedenfalls weiterhin zur Verfügung stehen.

**Kauf BUWOG-Wohnhausanlagen:** Für das geplante Schätzwertgutachten haben wir bei der BUWOG um weitere Gebäudedaten angefragt und die Auskunft erhalten, dass die Häuser in Trebesing nicht zum Verkauf stehen. Die weiteren Verhandlungen für alle BUWOG-Wohnungen im Tal führt BGM Aschbacher (Gemeinde Rennweg am Katschberg).

Die Verbandsratsitzungen (**Schulgemeindeverband, Verwaltungsgemeinschaft, Sozialhilfeverband**) ergaben keine Erhöhung der Gemeindeanteile 2023. Die Verbände kommen mit dem bisherigen Geld, allenfalls durch Rücklagenentnahmen, aus. Die Kostenschätzung für die ab 2023 anstehende Sanierung der Mittelschule Spittal liegt inzwischen bei € 25.000.000.

**Trinkwasserkraftwerk:** Die Abschätzung des Wasserkraftpotentials der Planer lautet: Bei einem Höhenunterschied von 105 m und einem Spitzenverbrauch von 15,5 l/s (0,016 m<sup>3</sup>/s) errechnet sich eine Leistung von 14,28 kW/s. Um das größtmögliche Wasserkraftpotential auszuschöpfen, fehlen Daten über die genauen Entnahmen aus dem HB Zlatting und wie die Befüllung des HB Zlatting vom HB Trebesing gesteuert ist.

### **zu Punkt 1.3 - Allgemeines: Anfragen;**

**Oberwinkler Rainer** erkundet sich über den **Stand des Breitbandausbaues**. Im Vorjahr hat es geheißt, dass die BIK noch heuer den Backhaul von Lendorf bis Trebesing errichten wird. Passiert ist da nichts.

Der Bürgermeister verweist auf die in der letzten Gemeinderatssitzung berichtete Zusage des Landes Kärnten, dass die Gemeinde Trebesing im Ausbauprogramm BBA 2030 enthalten ist. Ausbaupartner der BIK wird demnach die Kelag-Connect sein. Vermutlich wird deshalb der Backhaul nicht mehr von Lendorf aus, sondern von Gmünd/Treffenboden aus weitergebaut. In Malta, wo schon Leerrohre vorhanden sind, werden der Baubeginn und die Anschlussquote bereits von der Kelag Connect beworben.

**Oberegger Franz** erkundigt sich, ob die **Sperrregelung für den Friedhof Altersberg (kein Winterdienst)** aufrecht bleibt. Der Bürgermeister verweist auf den Beschluss des Gemeinderates. Die Situation wird laufend beobachtet. Bis zum 06. Jänner wird der Friedhof jedenfalls offen sein. Burgstaller Roland plädiert dafür, diese Regelung zu überdenken und am Friedhof einen regulären Winterdienst zu etablieren.

**Burgstaller Roland** berichtet, dass die Schulkinder schon um 07:00 Uhr mit dem Bus bei der Schule ankommen, aber erst um 07:30 Uhr in die Schulkassen dürfen. Wer ist in dieser Zeit für die **Aufsicht der Kinder** verantwortlich? Der Bürgermeister sagt zu, dass er dieser Frage nachgehen wird.

**zu Punkt 2.1 - Budget, Verwaltung, Liegenschaftsverwaltung und Betriebe:  
Behandlung des Kontrollausschuss-Prüfberichtes vom 09. Dezember 2022;**

Der Auszug aus der Sitzungsniederschrift vom 09. Dezember 2022 lautet:

*NIEDERSCHRIFT*

*über die regelmäßige Prüfung der Gebarung der Gemeinde durch den Kontrollausschuss.*

**Bei der Prüfung der allgemeinen Kassenführung waren anwesend:**

***Vom prüfenden Organ:***

1. Obfrau: Podesser Irmgard
2. weitere Mitglieder: Koch Michael  
Oberegger Franz  
Egger Markus

**Bei der Prüfung der allgemeinen Kassenprüfung anwesend:**

*Von der geprüften Kasse:  
Finanzverwalterin: Kaltenbrunner Karin*

**Prüfungszeitraum Gemeindegebarung:**

*vom 05.10.2022 bis: 06.12.2022*

*letzte Gebarungsprüfung: am 6. Oktober 2022  
für den Zeitraum: vom 01.07.2022 bis: 05.10.2022*

## **Tagesordnung**

### **1. Allgemeine Kassenprüfung**

#### zu Punkt 1:

*Die Belege wurden stichprobenweise auf ihre Richtigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit geprüft.*

#### I. Einleitende Feststellungen zur Kassenführung:

*Den Bestimmungen des § 28 GHO. (personelle Voraussetzungen) wird Rechnung getragen. Der Aufbau der Gemeindekasse entspricht den Grundsätzen des § 29 GHO. (Einheitskasse).*

#### II. Kassenbestands- und Gebarungsprüfung

*Es wurde der Kassenbestand der Hauptkasse per Tagesabschluss per 7. Dezember 2022 überprüft. Der Kassenstand laut angeführten Kassabuch wurde per 7. Dezember 2022 händisch überprüft. In der Buchhaltung ist der 7. Dezember 2022 verbucht.*

*Von der Finanzverwalterin wurde folgende Erklärung abgegeben:*

*Die zur Kassenprüfung vorgelegten Bücher umfassen die gesamte Kassenverwaltung;*

*alle Ein- und Auszahlungen ist im Kassabuch eingetragen;*

*alle kasseneigenen Gelder sind im Kassenbestandsausweis enthalten;*

*im Kassenbestand befinden sich keine fremden Gelder, die nicht von der Kasse zu verwalten sind.*

*Der Kontostand der Bankkonten und Rücklagen wurde überprüft.*

#### III. Prüfung der Buchungen und Belege

*Die Prüfung der Buchungen auf Grund der Belege und die Prüfung der Belege selbst wurden - stichprobenweise - vorgenommen.*

#### Beschlüsse und Beanstandungen:

*Es wurden keine Beanstandungen festgestellt. Die Kassenführung entspricht den Grundsätzen der Gesetzmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit.*

#### Beratung und Beschlussfassung:

*Der Gemeinderat nimmt den, von der Berichterstatterin Podesser Irmgard erläuterten Prüfbericht des Fachausschusses, zur Kenntnis.*

## **zu Punkt 2.2 - Budget, Verwaltung, Liegenschaftsverwaltung und Betriebe: Beratung und Beschlussfassung über den Stellenplan 2023;**

Der Sitzungsvortrag lautet:

An den  
Gemeinderat der Gemeinde Trebesing  
Trebesing 15  
9852 Trebesing

### **Festlegung des Stellenplanes 2023; Sitzungsvortrag**

*Sehr geehrte Damen und Herren!*

*Der Gemeinderat hat vor der Beschlussfassung über den Voranschlag den Stellenplan für das Folgejahr festzulegen. Der Entwurf des Stellenplanes 2023 wurde gemeinsam mit dem Gemeindeservicezentrum erstellt. Er sieht für das kommende Jahr folgende Planstellen vor:*

- *drei Planstellen für die Gemeindeverwaltung (vollbeschäftigt);*
- *eine Planstelle für die Hauptverwaltung (Teilzeit – 50 %)*
- *eine Planstelle im Wirtschaftshof (vollbeschäftigt);*
- *eine Planstelle im Wirtschaftshof (Teilzeit – 80 %)*
- *Planstellen in der Kinderbetreuung:*
  - *zwei Pädagoginnen (Beschäftigungsausmaß: 93,75 % und 64,06 %);*
  - *vier Kleinkindbetreuerinnen (Teilzeitkräfte mit 75,00 %, 68,75 %, 62,50 % und 10 %);*
- *Planstellen im Reinigungsdienst: zwei Teilzeitarbeitsplätze (57 % Schule und 35 % Kindergarten/Gemeindeamt).*

*Die Saisonkräfte (Beschäftigungsdauer bis maximal 8 Monate) sind nicht im Stellenplan auszuweisen. Vorgesehen sind:*

- *bis zu zwei MitarbeiterInnen im Wirtschaftshof;*
- *zwei Saisonkräfte im Winterdienst;*
- *eine MitarbeiterInnen im Kindergarten (Sommerbetreuung); und*
- *allenfalls eine Mitarbeiterin für den Reinigungsdienst im Kindergarten (Monat August).*

*Zudem hat die Gemeinde eine fallweise Beschäftigte für den Reinigungsdienst bei der Aufbahrungshalle Altersberg.*

*Auch dieses Dienstverhältnis ist nicht in den Stellenplan aufzunehmen.*

*Freundliche Grüße*

Hanke Manfred; Sachbearbeiter

**Beilagen:**

Verordnungsentwurf Stellenplan 2023

Der Verordnungsentwurf lautet:

## **VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Gemeinde Trebesing vom 16. Dezember 2022, Zahl: 1 - 011/0-1/2022, mit welcher die Stellenplanverordnung für das Verwaltungsjahr 2023 festgelegt wird (**Stellenplan 2023**)

Gemäß § 2 Abs. 1 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes – K-GBG, LGBL. Nr. 56/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 93/2022, des § 3 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetzes – K-GVVBG, LGBL. Nr. 95/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 93/2022, sowie des § 5 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes – K-GMG, LGBL. Nr. 96/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 93/2022, wird verordnet:

### **§ 1**

#### **Beschäftigungsobergrenze**

Für das Verwaltungsjahr 2023 beträgt die Beschäftigungsobergrenze gemäß § 5 Abs. 1 K-GBRPV 174 Punkte.

### **§ 2**

#### **Stellenplan**

Für die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben werden folgende Planstellen festgelegt:

(1) Für die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben werden im Verwaltungsjahr 2023 folgende Planstellen festgelegt:

Lfd. Nr.	Beschäftigungs- ausmaß in %	Gehalts- klasse	Stellen- wert	BRP Punkte
1	100,00	15	57	57,00
2	100,00	10	42	42,00
3	50,00	7	33	16,50
4	100,00	8	36	36,00
5	64,06	10	42	
6	90,00	9	39	

7	68,75	5	27	
8	75,00	5	27	
9	62,50	5	27	
10	10,00	5	27	
11	35,00	2	18	
12	57,00	2	18	
13	100,00	7	33	
14	80,00	6	30	
<b>BRP-Summe</b>				<b>151,50</b>

(2) Der Beschäftigungsrahmenplan wird eingehalten.

### § 3 Inkrafttreten

(1) Die Verordnung tritt gemäß § 15 (5) K-AGO mit 01. Januar 2023 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 28. Oktober 2022, Zahl: III-011/0-1/2022 außer Kraft.

Der Bürgermeister:  
Arnold Prax

#### Beratung und Beschlussfassung:

Auf Antrag von Egger Markus beschließt der Gemeinderat einstimmig, den Stellenplan 2023, laut Verordnungsentwurf, festzulegen.

**zu Punkt 2.3 a) - Budget, Verwaltung, Liegenschaftsverwaltung und Betriebe:  
Voranschlag 2023: Behandlung der Untervoranschläge (Volksschule und  
Feuerwehren);**

Der Sitzungsvortrag lautet:

An den  
Gemeinderat der Gemeinde  
Trebesing

## Voranschlag 2023 - Untervoranschläge der Volksschule Trebesing und der Ortsfeuerwehren; Sitzungsvortrag

Sehr geehrte Damen und Herren!

Nachstehend lege ich dem Gemeinderat die Übersicht über die von der Schulleitung bzw. den Ortsfeuerwehren eingereichten Budgetentwürfe für das Haushaltsjahr 2023, mit einer Gegenüberstellung zu den Vorjahren (Voranschlag 2022 und Rechnungsabschluss 2021) zur Behandlung vor:

### Volksschule Trebesing:

Volksschule Trebesing	Ausgaben 2021	Voranschlag 2022	Budgetantrag 2023
<b>Gesamt</b>	<b>€ 64.383,00</b>	<b>€ 74.500,00</b>	<b>€ 76.600,00</b>

### Anmerkungen:

Hauptausgabeposten sind: Personalkosten (€ 27.100), gefolgt von der Vergütung für die Raumnutzung im Kindergarten (schulische Nachmittagsbetreuung - € 16.000) und die Stromkosten (€ 8.800). Die von der Schulleitung beantragten Ausgaben für den laufenden Schulbetrieb, für Lehrmittel und Verbrauchsgüter liegen bei ca. € 7.000. Alles andere sind defakto Fixkosten wie die Leistungen des Wirtschaftshofes, Versicherungen, Telefon, Gerätemiete, Reinigungsmittel etc. .

### Ortsfeuerwehren:

Feuerwehr	Ausgaben 2021	Voranschlag 2022	Budgetantrag 2023
Trebesing	€ 20.610,00	€ 30.200,00	€ 32.000,00
Altersberg	€ 13.677,00	€ 16.400,00	€ 16.700,00
Großhattenberg	€ 7.422,00	€ 60.200,00	€ 15.600,00
<b>Gesamt</b>	<b>€ 41.709,00</b>	<b>€ 113.900,00</b>	<b>€ 64.300,00</b>

### Anmerkungen:

#### Freiwillige Feuerwehr Trebesing:

Im Budgetantrag ist die Erneuerung der Hebekissen mit € 9.500 enthalten. **Diese Ausgabensumme ist deutlich zu hoch** und bezieht sich auf einen Kostenvoranschlag, der sowohl die Neuanschaffung, als auch die Erneuerung der erforderlichen Teile bei den bestehenden Hebekissen beinhaltet. Die Förderung des Landesfeuerwehrverbandes für diese, nach den Einsatzrichtlinien erforderliche Nachschaffung steht noch aus, dürfte aber € 1.300 betragen. Heuer hatte die Ortsfeuerwehr Trebesing für neue Fahrzeugreifen und für Malerarbeiten € 8.000 im Budget.

Für Ausgaben im laufenden Feuerbetrieb sind im Untervoranschlag € 8.600 enthalten.

Freiwillige Feuerwehr Altersberg:

Der Budgetantrag der Feuerwehr Altersberg bewegt sich im Wesentlichen im Rahmen der Vorjahre. Für Ausgaben im laufenden Feuerbetrieb sind im Untervoranschlag € 7.400 enthalten.

Freiwillige Feuerwehr Großhattenberg:

Im heurigen Voranschlag sind € 53.500 für Fahrzeug- und Geräteankauf, sowie den Rüsthausumbau enthalten.

Der Budgetantrag 2023 enthält Ausgaben von € 6.000 für Arbeiten am Rüsthaus und beim Vor- und Parkplatz. Aufgrund der diesjährigen Erfahrungen empfiehlt es sich, diese beantragten Arbeiten zu besichtigen und deren allfälligen Umfang/Kosten im Vorhinein festzulegen.

Ansonsten sind im Untervoranschlag Ausgaben für den laufenden Betrieb von € 4.600 enthalten.

**Beilagen:**

- Detailaufstellungen Untervoranschlagsentwürfe 2023

Freundliche Grüße  
Hanke Manfred

Beratung und Beschlussfassung:

Der Bürgermeister teilt mit, dass bei der Ortsfeuerwehr Trebesing für die (Teil-)Erneuerung der Hebekissen etwa € 3.000 aufzuwenden sein werden. Die Förderzusage des Landesfeuerwehrverbandes liegt vor.

Die geplanten Baumaßnahmen der Ortsfeuerwehr Großhattenberg möchte er vorher vom Bauausschuss, gemeinsam mit dem Feuerwehrausschuss, vor Ort besichtigen und beraten lassen. Erst danach soll dafür eine Budgetierung erfolgen.

Durch die, von der Finanzverwaltung in einigen Positionen (Versicherungsaufwendungen, Stromkosten) angepassten Voranschlagsentwürfe werden sie für 2023 folgende Summen aufweisen:

➤ Volksschule Trebesing	Ausgaben € 75.200
➤ Feuerwehr Trebesing	Ausgaben € 28.300
➤ Feuerwehr Altersberg	Ausgaben € 17.300
➤ Feuerwehr Großhattenberg	Ausgaben € 10.600

Oberwinkler Rainer kritisiert die Formulierung des Sitzungsvortrages, „Aufgrund der diesjährigen Erfahrungen empfiehlt es sich, diese beantragten Arbeiten

zu besichtigen und deren allfälligen Umfang/Kosten im Vorhinein festzulegen“. Er sieht das als Anschlag auf die Ehrenamtlichkeit und inakzeptabel.

Der Sachbearbeiter teilt mit, dass außer Stichworten und einer Ausgabensumme seitens der Feuerwehr nichts vorgelegt wurde. Wenn Parkplätze erweitert werden, so müsste dies auf Fremdgrund erfolgen. Da braucht es Vereinbarungen mit dem Grundeigentümer. Das rechtfertigt jedenfalls eine Prüfung des Vorhabens vor dessen Genehmigung.

Auf Antrag von Neuschitzer Hans beschließt der Gemeinderat einstimmig, die Untervoranschläge 2023 gemäß der aktualisierten Ausgabensummen zu genehmigen. Die Baumaßnahmen beim Rüsthaus Großhattenberg wird vor der Budgetierung der Fachausschuss begutachten.

### **zu Punkt 2.3 b) - Budget, Verwaltung, Liegenschaftsverwaltung und Betriebe: Voranschlag 2023: Behandlung des Voranschlagsentwurfes 2023;**

Die Erläuterungen zum Voranschlagsentwurf 2023 lauten:

#### ***Textliche Erläuterungen***

*gemäß § 9 Abs. 3 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zum Voranschlag 2023*

#### **1. Wesentliche Ziele und Strategien:**

*Der Voranschlag ist die Grundlage der Gebarung der Gemeinde Trebesing für das kommende Jahr und wird nach dem Gebot der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit, sowie nach den Grundsätzen der VRV 2015 erstellt. Ziel ist es die kommunalen Interessen der Gemeinde wahren, Investitionen zu tätigen und die Lebensqualität und Basisinfrastruktur in der Gemeinde aufrecht zu erhalten.*

#### **2. Beschreibung des Standes und der Entwicklung des Haushaltes:**

*Obwohl es im Jahr 2023 zu Mehreinnahmen aus Ertragsanteilen aus gemeinschaftlichen Bundessteuern kommt, gleichzeitig sich die Aufwände für Stromkosten, Treibstoffe, Versicherungsprämien, Personalausgaben (neues Gehaltsschema, mehr MitarbeiterInnen) sowie diverse Landesumlagen (Sozialhilfe, Krankenanstalten von 14,8%, Pensionsfonds) exorbitant erhöhen, ist trotz der Heranziehung von Bedarfszuweisungsmitteln für die laufenden Auszahlungen der Budgetausgleich nicht zu erreichen. Letztlich wird eine bessere finanzielle Ausstattung der Gemeinden durch den Bund (Finanzausgleich) notwendig sein, um den wirtschaftlichen Fortbestand einer eigenständigen Gemeinde Trebesing, die*

nicht nur bloß versucht den Bestand zu verwalten, sondern auch zum Wohle der BürgerInnen und der lokalen Wirtschaft investiert, zu gewährleisten.

### 3. Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag:<sup>1</sup>

#### 3.1. Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€	2.993.000
Aufwendungen:	€	3.167.400
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€	40.000
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€	26.300
<b>Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:<sup>2</sup></b>	<b>- €</b>	<b>160.700</b>

#### 3.2. Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€	2.560.700
Auszahlungen:	€	2.706.800
<b>Geldfluss aus der voranschlags- wirksamen Gebarung:<sup>3</sup></b>	<b>- €</b>	<b>146.100</b>

#### 3.3. Analyse des Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlages:

##### Ergebnishaushalt:

Der Ergebnishaushalt beinhaltet die Erträge und Aufwendungen. Ein Minus im Finanzierungshaushalt wirkt sich auch entsprechend negativ auf den Ergebnishaushalt aus.

Ein Großteil der Einzahlungen und Auszahlungen sind auch zugleich Erträge und Aufwendungen. Hinzu kommen im Wesentlichen noch:

a) die Abschreibung (bzw. der Saldo zwischen Gesamt-AFA und Passivierung von Zuschüssen), sowie

b) Personalkostenrückstellungen für nicht konsumierte Urlaube belasten den Ergebnishaushalt mit ca. € 24.000.

<sup>1</sup> Übernahme der Daten aus § 2 Abs. 1 und 2 der Voranschlagverordnung 2020.

<sup>2</sup> Entspricht dem SALDO 00 gemäß Anlage 1a VRV 2015.

<sup>3</sup> Entspricht dem SALDO 5 gemäß Anlage 1b VRV 2015.

Positiv auf den Ergebnishaushalt wirken sich Rücklagenentnahmen aus. So ist z.B. im Bereich Kindergarten eine Entnahme von € 40.000, aus der Bildungsrücklage, zur Finanzierung des laufenden Betriebes enthalten.

Die marktbestimmten Tätigkeiten (Wasser, Kanal, Müll) sind ausgeglichen veranschlagt. Beim Kanalhaushalt kommt es zu einer Rücklagenzuführung von € 19.100 und beim Müllhaushalt von € 1.600.

Der Wasserhaushalt wurde ohne Rücklagenzuführung bzw. Rücklagenentnahme ausgeglichen.

#### Finanzierungshaushalt:

Der Saldo „Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung“ umfasst die Ein- und Auszahlungen der operativen und investiven Gebarung sowie Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit (Darlehenstilgungen).

**Der Saldo zwischen Auszahlungen und Einnahmen ist mit - € 146.100 negativ, obwohl bereits € 211.100 Bedarfszuweisungsmitteln für den Finanzierungshaushalt berücksichtigt sind.**

Das negative Ergebnis bedeutet, dass im Voranschlag für das Jahr 2022, € 146.100 an liquiden Mitteln fehlen und letztlich das Vermögen der Gemeinde Trebesing schmälern.

#### **4. Dokumentation der verwendeten Bewertungsmethoden und Abweichungen von der Nutzungsdauertabelle gemäß Anlage 7 VRV 2015**

Die historischen Vermögenswerte (Altvermögen) wurden anhand der tatsächlichen Anschaffungswerte erfasst und dem Softwareanbieter Comm.-Unity EDV GmbH zur Einarbeitung in das Buchhaltungssystem übergeben. Die Vorgaben der Nutzungstabelle gemäß Anlage 7 VRV 2015 wurden im Wesentlichen eingehalten. Abweichungen davon hat der Gemeinderat, auf Basis der Empfehlungen der Gemeindeaufsicht und von Fachgutachten, im Zuge der Beschlussfassung über die Eröffnungsbilanz 2020 genehmigt. Bei Neuinvestitionen werden die Vorgaben der VRV (Nutzungstabelle) und die geltenden Festlegungen des Gemeinderates beachtet.

#### **5. Dokumentation nach Art. 15 Abs. 2 Österreichischer Stabilitätspakt 2012 – ÖStP 2012, BGBl. I Nr. 30/2013<sup>4</sup>**

--

---

<sup>4</sup> An dieser Stelle kann – wenn erforderlich – die Dokumentation nach Art. 15 Abs. 2 Österreichischer Stabilitätspakt 2012 – ÖStP 2012, BGBl. I Nr. 30/2013 erfolgen: Danach haben die Gemeinden bei der Erstellung ihrer jährlichen Voranschläge den Zusammenhang zwischen dem Voranschlag und dem nach ESVG jeweils zu verantwortenden Bereich mittels einer einfachen Überleitungstabelle zu dokumentieren und die vereinbarten Fiskalregeln einzuhalten. Abweichungen von der festgelegten mittelfristigen Planung sind zu erläutern.

Der Verordnungsentwurf lautet:

## **Verordnung**

*des Gemeinderates der Gemeinde Trebesing vom 16. Dezember 2022, Zahl: 902/2022, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2023 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2023)*

*Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBL. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung von LGBL. Nr. 66/2020 wird verordnet:*

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

*Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2023.*

### **§ 2**

#### **Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag**

(1) *Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:*

Erträge:	€	2.993.000
Aufwendungen:	€	3.167.400
 Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	 €	 40.000
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€	26.300
 <b>Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:<sup>5</sup></b>	 <b>- €</b>	 <b>160.700</b>

(2) *Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:*

Einzahlungen:	€	2.560.700
Auszahlungen:	€	2.706.800
 <b>Geldfluss aus der voranschlags- wirksamen Gebarung:<sup>6</sup></b>	 <b>- €</b>	 <b>146.100</b>

<sup>5</sup> Entspricht dem SALDO 00 gemäß Anlage 1a VRV 2015.

<sup>6</sup> Entspricht dem SALDO 5 gemäß Anlage 1b VRV 2015.

### § 3

#### **Deckungsfähigkeit**

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte<sup>7</sup> gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

Sämtlicher Personalaufwand (Postenklasse 5) ist innerhalb der Hoheitsverwaltung und bei den Teilabschnitten 211000 und 240000 sowie dem Teilabschnitt mit Kostendeckungsprinzip 820000 gegenseitig deckungsfähig.

Sämtliche Ausgaben des Sachaufwandes innerhalb eines Verwaltungszweiges sind gegenseitig deckungsfähig.

Alle Verwaltungsstellen des ordentlichen Haushaltes, deren Ausgaben durch zweckgebundene Einnahmen zu decken sind (Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit, Haushalte mit Kosten-/Gebührendeckungsprinzip) können die veranschlagten Ausgaben im Ausmaß der Mehreinnahmen überschreiten.

### § 4

#### **Kontokorrentrahmen, innere Darlehen, Stundensätze Wirtschaftshof**

(1) Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG und § 39 Abs 1 K-GHG werden der Kontokorrentrahmen<sup>8</sup> und die Inanspruchnahme innerer Darlehen wie folgt festgelegt:

- a) Zur vorübergehenden Zwischenfinanzierung von Mittelaufwendungen für investive Einzelvorhaben dürfen kurzfristig innere Darlehen bis zu einem Gesamtbetrag von € 300.000, aus der allgemeinen Haushaltsrücklage, der Grundankaufsrücklage, der Güterwegrücklage und der Zweckerücklage des Kanalgebührenhaushaltes aufgenommen werden. Die inneren Darlehen sind nach Maßgabe der Einnahmen innerhalb von 6 Monaten, jedenfalls aber bis zum Abschluss des Haushaltsjahres 2023, rückzuführen.
- b) Der Höchstbetrag der Kassenkredite die im Haushaltsjahr 2023 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Finanzierungs- und Ergebnishaushaltes in Anspruch genommen werden dürfen, wird mit € 200.000 festgelegt.

(2) Stundensätze Wirtschaftshof:

Die Stundensätze des Wirtschaftshofes für das Jahr 2023 werden aufgrund der erfolgten Kalkulation festgelegt:

1 Verrechnungsstunde Arbeiter beläuft sich auf € 40,00

<sup>7</sup> Zweite Dekade des Ansatzes.

<sup>8</sup> Zum höchstmöglichen Gesamtausmaß siehe § 37 Abs. 2 K-GHG iVm Art. V Abs. 4 LGBl. 80/2019.

1 Verrechnungsstunde Saisonarbeiter beläuft sich auf	€ 35,00
1 Verrechnungsstunde für das Fahrzeug beläuft sich auf	€ 40,00

## § 5

### *Voranschlag, Anlagen und Beilagen*

Laut Beilage „Voranschlag 2023“.

## § 6

### *Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2023 in Kraft.

#### **Beilagen:**

Voranschlag 2023

Der Bürgermeister:  
Prax Arnold

#### Beratung und Beschlussfassung:

Der Bürgermeister teilt mit, dass wir für den Haushaltsausgleich bereits € 211.000 aus Bedarfszuweisungsmitteln und € 40.000 als Entnahme aus der Bildungsrücklage eingesetzt haben. Dennoch liegt der Abgang deutlich über € 100.000. Hauptgrund sind die enormen, meist inflationsbedingten Ausgabensteigerungen in allen Bereichen. Die Einnahmen aus den Ertragsanteilen an den Bundessteuern können mit diesen Mehraufwendungen nicht Schritt halten.

Der Voranschlagsentwurf wurde inzwischen von der Gemeindeaufsicht geprüft. Demnach sollen wir die vom Land bereits beschlossenen Mehraufwendungen für die Krankenanstalten von ca. € 20.000 vorerst nicht budgetieren. Zudem wurde festgehalten, dass Trebesing bei den Ausgaben für die Feuerwehren, die Straßeninstandhaltungen und für freiwillige Leistungen, zum Teil deutlich, über dem Schnitt der Kärntner Gemeinden liegt.

Auf Antrag von Neuschitzer Hans beschließt der Gemeinderat einstimmig, den Voranschlag 2023, mit den von der Gemeindeaufsicht angeregten Änderungen, zu beschließen.

Der geänderte Bericht und die angepasste Verordnung lautet:

### *Textliche Erläuterungen*

gemäß § 9 Abs. 3 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019,  
zum Voranschlag 2023

### 1. Wesentliche Ziele und Strategien:

Der Voranschlag ist die Grundlage der Gebarung der Gemeinde Trebesing für das kommende Jahr und wird nach dem Gebot der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit, sowie nach den Grundsätzen der VRV 2015 erstellt. Ziel ist es die kommunalen Interessen der Gemeinde wahren, Investitionen zu tätigen und die Lebensqualität und Basisinfrastruktur in der Gemeinde aufrecht zu erhalten.

### 2. Beschreibung des Standes und der Entwicklung des Haushaltes:

Obwohl es im Jahr 2023 zu Mehreinnahmen aus Ertragsanteilen aus gemeinschaftlichen Bundessteuern kommt, gleichzeitig sich die Aufwände für Stromkosten, Treibstoffe, Versicherungsprämien, Personalausgaben (neues Gehaltsschema, mehr MitarbeiterInnen) sowie diverse Landesumlagen (Sozialhilfe, Krankenanstalten, Pensionsfonds) exorbitant erhöhen, ist trotz der Heranziehung von Bedarfszuweisungsmitteln für die laufenden Auszahlungen der Budgetausgleich nicht zu erreichen. Letztlich wird eine bessere finanzielle Ausstattung der Gemeinden durch den Bund (Finanzausgleich) notwendig sein, um den wirtschaftlichen Fortbestand einer eigenständigen Gemeinde Trebesing, die nicht nur bloß versucht den Bestand zu verwalten, sondern auch zum Wohle der BürgerInnen und der lokalen Wirtschaft investiert, zu gewährleisten.

### 3. Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag:<sup>9</sup>

#### 3.1. Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 2.991.500
Aufwendungen:	€ 3.153.500
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 40.000
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 6.300
<b>Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:<sup>10</sup></b>	<b>- € 128.100</b>

#### 3.2. Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 2.559.200
Auszahlungen:	€ 2.692.600

<sup>9</sup> Übernahme der Daten aus § 2 Abs. 1 und 2 der Voranschlagverordnung 2020.

<sup>10</sup> Entspricht dem SALDO 00 gemäß Anlage 1a VRV 2015.

**Geldfluss aus der voranschlags-  
wirksamen Gebarung:<sup>11</sup> - € 133.400**

### 3.3. Analyse des Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlages:

#### Ergebnishaushalt:

Der Ergebnishaushalt beinhaltet die Erträge und Aufwendungen. Ein Minus im Finanzierungshaushalt wirkt sich auch entsprechend negativ auf den Ergebnishaushalt aus.

Ein Großteil der Einzahlungen und Auszahlungen sind auch zugleich Erträge und Aufwendungen. Hinzu kommen im Wesentlichen noch:

a) die Abschreibung (bzw. der Saldo zwischen Gesamt-AFA und Passivierung von Zuschüssen), sowie

b) Personalkostenrückstellungen für nicht konsumierte Urlaube belasten den Ergebnishaushalt mit ca. € 24.000.

Positiv auf den Ergebnishaushalt wirken sich Rücklagenentnahmen aus. So ist z.B. im Bereich Kindergarten eine Entnahme von € 40.000, aus der Bildungsrücklage, zur Finanzierung des laufenden Betriebes enthalten.

Im Bereich Müllhaushalt weist der Finanzierungshaushalt sowie der Ergebnishaushalt einen Überschuss von € 1.600 und kann auf die Rücklage zugeführt werden.

Im Bereich Abwasserbeseitigung ergibt der Ergebnishaushalt zwar ein Plus von € 17.200, jedoch der Finanzierungshaushalt nur ein Plus von € 500. Somit kann maximal diese Summe der Rücklage zugeführt werden.

Im Bereich Wasserversorgung ist der Ergebnishaushalt ausgeglichen. Im Finanzierungshaushalt ergibt sich ein derzeitiges Plus von € 3.200.

#### Finanzierungshaushalt:

Der Saldo „Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung“ umfasst die Ein- und Auszahlungen der operativen und investiven Gebarung sowie Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit (Darlehenstilgungen).

**Der Saldo zwischen Auszahlungen und Einnahmen ist mit - € 133.400 negativ, obwohl bereits € 211.100 Bedarfszuweisungsmitteln für den Finanzierungshaushalt berücksichtigt sind.**

Das negative Ergebnis bedeutet, dass im Voranschlag für das Jahr 2023, € 133.400 an liquiden Mitteln fehlen und letztlich das Vermögen der Gemeinde Trebesing schmälern.

<sup>11</sup> Entspricht dem SALDO 5 gemäß Anlage 1b VRV 2015.

**4. Dokumentation der verwendeten Bewertungsmethoden und Abweichungen von der Nutzungsdauertabelle gemäß Anlage 7 VRV 2015**

Die historischen Vermögenswerte (Altvermögen) wurden anhand der tatsächlichen Anschaffungswerte erfasst und dem Softwareanbieter Comm-Unity EDV GmbH zur Einarbeitung in das Buchhaltungssystem übergeben.

Die Vorgaben der Nutzungstabelle gemäß Anlage 7 VRV 2015 wurden im Wesentlichen eingehalten. Abweichungen davon hat der Gemeinderat, auf Basis der Empfehlungen der Gemeindeaufsicht und von Fachgutachten, im Zuge der Beschlussfassung über die Eröffnungsbilanz 2020 genehmigt.

Bei Neuinvestitionen werden die Vorgaben der VRV (Nutzungstabelle) und die geltenden Festlegungen des Gemeinderates beachtet.

**5. Dokumentation nach Art. 15 Abs. 2 Österreichischer Stabilitätspakt 2012 – ÖStP 2012, BGBl. I Nr. 30/2013<sup>12</sup>**

## *V e r o r d n u n g*

des Gemeinderates der Gemeinde Trebesing vom 16. Dezember 2022, Zahl: 902/2021, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2023 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2023)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBL. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung von LGBL. Nr. 66/2020 wird verordnet:

### § 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2023.

### § 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(3) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

---

<sup>12</sup> An dieser Stelle kann – wenn erforderlich – die Dokumentation nach Art. 15 Abs. 2 Österreichischer Stabilitätspakt 2012 – ÖStP 2012, BGBl. I Nr. 30/2013 erfolgen: Danach haben die Gemeinden bei der Erstellung ihrer jährlichen Voranschläge den Zusammenhang zwischen dem Voranschlag und dem nach ESVG jeweils zu verantwortenden Bereich mittels einer einfachen Überleitungstabelle zu dokumentieren und die vereinbarten Fiskalregeln einzuhalten. Abweichungen von der festgelegten mittelfristigen Planung sind zu erläutern.

Erträge:	€	2.991.500
Aufwendungen:	€	3.153.500
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€	40.000
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€	6.400
<b>Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:<sup>13</sup></b>	<b>- €</b>	<b>128.100</b>

(4) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€	2.559.200
Auszahlungen:	€	2.692.600
<b>Geldfluss aus der voranschlags- wirksamen Gebarung:<sup>14</sup></b>	<b>- €</b>	<b>133.400</b>

### § 3

#### *Deckungsfähigkeit*

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte<sup>15</sup> gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

Sämtlicher Personalaufwand (Postenklasse 5) ist innerhalb der Hoheitsverwaltung und bei den Teilabschnitten 211000 und 240000 sowie dem Teilabschnitt mit Kostendeckungsprinzip 820000 gegenseitig deckungsfähig.

Sämtliche Ausgaben des Sachaufwandes innerhalb eines Verwaltungszweiges sind gegenseitig deckungsfähig.

Alle Verwaltungsstellen des ordentlichen Haushaltes, deren Ausgaben durch zweckgebundene Einnahmen zu decken sind (Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit, Haushalte mit Kosten-/Gebührendeckungsprinzip) können die veranschlagten Ausgaben im Ausmaß der Mehreinnahmen überschreiten.

### § 4

#### *Kontokorrentrahmen, innere Darlehen, Stundensätze Wirtschaftshof*

<sup>13</sup> Entspricht dem SALDO 00 gemäß Anlage 1a VRV 2015.

<sup>14</sup> Entspricht dem SALDO 5 gemäß Anlage 1b VRV 2015.

<sup>15</sup> Zweite Dekade des Ansatzes.

(1) Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG und § 39 Abs 1 K-GHG werden der Kontokorrentrahmen<sup>16</sup> und die Inanspruchnahme innerer Darlehen wie folgt festgelegt:

- c) Zur vorübergehenden Zwischenfinanzierung von Mittelaufwendungen für investive Einzelvorhaben dürfen kurzfristig innere Darlehen bis zu einem Gesamtbetrag von € 300.000, aus der allgemeinen Haushaltsrücklage, der Grundankaufsrücklage, der Güterwegrücklage und der Zweckrücklage des Kanalgebührenhaushaltes aufgenommen werden. Die inneren Darlehen sind nach Maßgabe der Einnahmen innerhalb von 6 Monaten, jedenfalls aber bis zum Abschluss des Haushaltsjahres 2023, rückzuführen.
- d) Der Höchstbetrag der Kassenkredite die im Haushaltsjahr 2023 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Finanzierungs- und Ergebnishaushaltes in Anspruch genommen werden dürfen, wird mit € 200.000 festgelegt.

(2) Stundensätze Wirtschaftshof:

Die Stundensätze des Wirtschaftshofes für das Jahr 2023 werden aufgrund der erfolgten Kalkulation festgelegt:

1 Verrechnungsstunde Arbeiter	beläuft sich auf	€ 40,00
1 Verrechnungsstunde Saisonarbeiter	beläuft sich auf	€ 35,00
1 Verrechnungsstunde für das Fahrzeug	beläuft sich auf	€ 40,00

## § 5

### **Voranschlag, Anlagen und Beilagen**

Laut Beilage „Voranschlag 2023“.

## § 6

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2023 in Kraft.

#### **Beilagen:**

Voranschlag 2023

Der Bürgermeister:  
Prax Arnold

---

<sup>16</sup> Zum höchstmöglichen Gesamtausmaß siehe § 37 Abs. 2 K-GHG iVm Art. V Abs. 4 LGBl. 80/2019.

**zu Punkt 2.3 b) - Budget, Verwaltung, Liegenschaftsverwaltung und Betriebe: Voranschlag 2023: Behandlung des mittelfristigen Finanzplanes 2024 - 2026;**

Bericht des Bürgermeisters:

Der mittelfristige Finanzplan enthält lediglich die Fortschreibung der Einzahlungen und Auszahlungen bzw. Erträge und Aufwendungen für die Jahre 2024 bis 2027. Er weist ein jährliches Minus zwischen € 180.000 und € 50.000 auf.

Wie die letzten Jahre mit ihren außergewöhnlichen Ereignissen gezeigt haben, ist diese Budgetvorschau nur sehr bedingt aussagekräftig.

Beratung und Beschlussfassung:

Auf Antrag von Neuschitzer Hans beschließt der Gemeinderat einstimmig, den mittelfristigen Finanzplan 2024 bis 2027, gemäß dem vorliegenden Entwurf, zu genehmigen.

**zu Punkt 2.4) - Budget, Verwaltung, Liegenschaftsverwaltung und Betriebe: Beratung und Beschlussfassung über die Anpassung der TKE-Gebühren 2023;**

Der Sitzungsvortrag lautet:

*An den  
Gemeinderat der  
Gemeinde Trebesing*

***Anpassung der Tierkörperentsorgungsgebühren; Sitzungsvortrag***

*Sehr geehrte Damen und Herren!*

*Die letzte Festlegung der Gebühren für die Einsammlung, Ablieferung und Beseitigung der Schlachtabfälle und Falltiere (bis 80 kg) stammt aus dem Jahr 2016. Bis zum Vorjahr waren die verordneten Gebühren im Wesentlichen kostendeckend.*

*Heuer wurde der Sammelstelle (Firma Klein) eine Anpassung des Stundentarifes für die Kadaverübernahme, Standortreinigung etc. von € 18 auf € 25 gewährt. Zudem ist mit inflationsbedingten Ausgabensteigerungen von ca. 10 % zu rechnen. Lediglich hinsichtlich der vom Land festzulegenden Kostensätze für die Dienstleistungen der*

Tierkörperentsorgung Klagenfurt gibt es bis dato keine Informationen über eine Gebührenerhöhung.

Die Berechnungen ergeben, dass für die Kostendeckung eine Anpassung der TKE-Gebühren von 14,3 % erforderlich ist. Ich lege dem Gemeinderat diesen Punkt zur Behandlung vor.

Die Anpassung der TKE-Gebühren hat auf die sonstigen Vereinbarungen (anteiliger Kostenrückerersatz gegen Nachweis) keine Auswirkungen.

### **Beilagen**

- Berechnungsblatt Gebührenanpassung
- Verordnungsentwurf

Freundliche Grüße  
Hanke Manfred

Der Verordnungsentwurf lautet:

## **VERORDNUNG**

*des Gemeinderates der Gemeinde Trebesing vom 16. Dezember 2022 Zahl: 825/2022, über die Ausschreibung von Gebühren für die Ablieferung, Beseitigung und unschädliche Entsorgung von Materialien und Nebenprodukten für Falltiere, Kleinmengen und Schlachtprodukten aus Schlacht- und Zerlegebetrieben im kommunalen Sammelsystem - **Tierkörpergebührenverordnung 2023***

*Gemäß § 13 Abs. 1 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBL. Nr. 66/1998, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 80/2020, in Verbindung mit §§ 16, 17 Abs 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017, BGBl I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl I Nr. 133/2022, sowie § 3 Abs. 3 der Verordnung des Landeshauptmannes vom 18. September 2008, Zl. 11-ALL-26/12-2008, über die Organisation der Meldung, Ablieferung und Weiterleitung sowie der Übernahme von Materialien und Nebenprodukten, Falltieren, Kleinmengen und Schlachtprodukten aus Schlacht- und Zerlegebetrieben in kommunalen Sammelsystemen (Tierkörperverwertungsverordnung 2008), LGBL. Nr. 69, wird verordnet:*

### **§ 1 Gebühren**

*(1) Für die Einsammlung, Ablieferung, Beseitigung und unschädliche Verbringung der abzuliefernden Gegenstände sind folgende Gebühren zu leisten.*

*Für ablieferungspflichtige Gegenstände der*

***Kategorie 1 (SRM, tote Tiere gem. Kat 1)***

*je Kilogramm Euro 1,27*

***Kategorie 2 (Schlachtmüll mit Weichteilen und tote Tieren gem. Kat 2)***

*je Kilogramm Euro 1,14*

***Kategorie 3 (Knochen, Rind, Schwein, Därme Schwein gewaschen)***

*je Kilogramm Euro 1,04*

**§ 2**

***Abgabenschuldner***

*(1) Abgabenschuldner sind die Erzeuger und Verwahrer ablieferungspflichtiger Gegenstände.*

*(2) Die Gebühr für die Inanspruchnahme der kommunalen Sammelstelle ist jährlich zu entrichten.*

**§ 3**

***Inkrafttreten***

*(1) Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.*

*(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Tierkörpergebührenverordnung 2015 des Gemeinderates der Gemeinde Trebesing vom 14. August 2015, Zahl: 71 - 825/2015, außer Kraft gesetzt.*

*Der Bürgermeister*

*Prax Arnold*

**Beratung und Beschlussfassung:**

Auf Antrag von Ing. Gruber Thomas beschließt der Gemeinderat, die TKE-Gebühren mit 01. Jänner 2023 neu festzulegen und die vorstehende Gebührenverordnung zu erlassen.

**zu Punkt 2.5) - Budget, Verwaltung, Liegenschaftsverwaltung und Betriebe: Neuerliche Behandlung der Neuerlassung der Müllabfuhrordnung 2023, sowie der Müll- und Biomüllgebührenverordnungen 2023;**

**Der Sitzungsvortrag lautet:**

An den  
Gemeinderat  
der Gemeinde Trebesing

**Neuerlassung einer Müllabfuhrordnung, einer Müllgebührenverordnung und einer Biomüllgebührenverordnung; Sitzungsvortrag**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Gemeinderat hat in der letzten Sitzung die Müllabfuhrordnung, und darauf aufbauend die Müll- und Biomüllgebührenverordnung neu beschlossen.

Inzwischen liegt eine Stellungnahme der Fachabteilung 8 (Umwelt, Energie und Naturschutz) zur Müllabfuhrordnung vor.

Im Wesentlichen sind darin zwei Punkte enthalten, die aus Sicht des Landes zu ändern sind.

**Sperrmüllabfuhr:**

Unsere Bestimmung, wonach der Sperrmüll zum Altstoffsammelzentrum zu bringen ist und wir darüber hinaus eine Abfuhr/Abholung nur in begründeten Ausnahmefällen durchführen, ist zu eng gefasst.

Wir können die Verbringung des Sperrmülls zum Altstoffsammelzentrum zwar anbieten, das entbindet uns nicht von der Verpflichtung, Sperrmüll bei Bedarf auch abzuführen (abzuholen). Wobei wir für die Abholung von Sperrmüll ein kostendeckendes Entgelt einheben dürfen.

**Durchschnittliche Müllmenge pro Person/Woche:**

Bisher hatten wir die Vorgabe, dass eine durchschnittliche Mindestmüllmenge (Hausmüll) von 7 Litern pro Person und Woche gilt. Bei der Ermittlung des aufzustellenden Müllbehälters gab es eine Rundungsregelung, wonach bis zu einer errechneten Müllmenge von bis zu 180 Litern auf eine 120-l-Mülltonne abgerundet werden kann. Demnach findet ein Haushalt bis zu 6 Personen mit einer 120-l-Mülltonne das Auslangen.

Das ist für Trebesing, sofern sich keine Klein(Windel)kinder im Haushalt befinden, auch zutreffend und gängige Praxis.

Der Landesrechnungshof empfiehlt die Abschaffung derartiger Rundungsregelungen. Dem folgend wurde mit der Müllabfuhrordnung im Oktober 2022 die Mindestmüllmenge pro Person und Woche auf 5 Liter gesenkt. Daraus ergibt sich wiederum eine 120-l-Mülltonne für Haushalte bis zu 6 Personen.

Die Fachabteilung des Landes verweist darauf, dass eine Müllmenge pro Person von 7 Litern/Woche landesweit empfohlen ist und zu gelten hat. Eine Unterschreitung wäre nur aufgrund eines Sachverständigengutachtens zulässig.

**Sonderbereich:**

Die lagemäßige Darstellung des Sonderbereichs hat parzellenscharf zu erfolgen und die gesamte Fläche eines Grundstückes zu umfassen.

**Ich lege dem Gemeinderat nun den überarbeiteten Entwurf der Müllabfuhrordnung 2023 vor.**

Die Bestimmungen hinsichtlich der Sperrmüllabfuhr sollten nun exakt dem Gesetz entsprechen.

Bei der Mindestmüllmenge habe ich die 5 Liter pro Person und Woche belassen. Es entspricht der Erfahrung der letzten Jahre, dass dieser Wert (Ausnahme sind Haushalte mit Windelkindern) den tatsächlichen Gegebenheiten entspricht. Zudem wäre es kontraproduktiv, nach der Einrichtung einer Biomüllabfuhr und der Umstellung der Altstoffsammlung (Hausabholung von Altpapier, Kunststoffverpackungen und Aludosen) den Leuten mehrfach wieder größere Mülltonnen vorzuschreiben, als sie tatsächlich benötigen, nur damit einer willkürlich festgelegte Empfehlung des Landes gefolgt wird.

Den Sonderbereich (bisher Schmelz im Ortsteil Radl) habe ich um einige Einzellagen in den Ortsteilen Großhattenberg, Neuschitz, Zlatting, Trebesing, Altersberg und Zelsach erweitert. Bei diesen Anwesen kann das Müllfahrzeug nicht bis zu den Häusern zufahren und die Eigentümer müssen die Mülltonne mehr als 50 m zum Straßenrand hinbringen.

Da die Müll- und Biomüllgebührenverordnungen 2023 auf der Müllabfuhrordnung basieren, sind auch diese beiden Verordnungen wegen der Änderungen der Müllabfuhrordnung neu zu erlassen. Hier erfolgen jedoch keine inhaltlichen Änderungen.

Alle drei Verordnungen sollen mit 2. Jänner 2023 in Kraft gesetzt werden.

Freundliche Grüße  
Hanke Manfred

**Beilagen:**

- Entwurf Müllabfuhrordnung 2023 angepasst
- 7 Lagepläne Sonderbereich neu

Die Entwürfe der Verordnungen lauten:

## **Müllabfuhrordnung**

# *V e r o r d n u n g*

*des Gemeinderates der Gemeinde Trebesing vom 16. Dezember 2022, Zahl: I-852/2022, mit der die Sammlung und die Abfuhr von Haus- und Sperrmüll geregelt wird (Abfuhrordnung 2023)*

*Gemäß § 24 der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004, K-AWO, LGBL.Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBL.Nr. 83/2020, wird verordnet:*

### **§ 1**

#### ***Müllabfuhr durch die Gemeinde***

- 1. Die Gemeinde Trebesing sorgt im Rahmen der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 für die Sammlung und die Abfuhr von Haus- und Sperrmüll und richtet zu diesem Zweck eine Müllabfuhr ein.*
- 2. Die Müllbehälter werden von der Gemeinde Trebesing bzw. den von der Gemeinde mit der Abfuhr beauftragten Unternehmen beigestellt.*

### **§ 2**

#### ***Sammlung und Abfuhr von Sperrmüll im Abholbereich***

- 1. Die Abfuhr von Sperrmüll durch die Gemeinde Trebesing erfolgt im Bedarfsfall über Anforderung.*
- 2. Weiters kann die Sammlung und Abfuhr des Sperrmülls in der Form erfolgen, dass dieser zu festgelegten Terminen zum Altstoffsammelzentrum der Gemeinde Trebesing verbracht wird.*

### **§ 3**

#### ***Sonderbereich***

- 1. Der Sonderbereich umfasst:*
  - A) Im Ortsteil Radl den Bereich Schmelz, das sind*
    - in der KG 73018 Trebesing die Grundstücke Nr. .68/3, .106, 986, 990 und 1020;*
    - in der KG 73013 Radl gelegenen Grundstücke Nr. .35/1,.36/1, .94, 204/2, 204/4, 205, 206, 207 und 209/3 (Beilage 1 Plandarstellung Sonderbereich Radl);*
  - B) Einzellage im Ortsteil Großhattenberg - Grundstück Nr. .63/2 KG 73013 Radl (Beilage 2 Plandarstellung Sonderbereich Großhattenberg);*

- C) *Einzellage im Ortsteil Neuschitz - Grundstücke Nr. .79, 450/5 und 452/1 KG 73018 Trebesing (Beilage 3 Plandarstellung Sonderbereich Neuschitz);*
- D) *Einzellage im Ortsteil Zlatting - Grundstück Nr. .67/4 KG 73018 Trebesing (Beilage 4 Plandarstellung Sonderbereich Zlatting);*
- E) *Einzellage im Ortsteil Trebesing - Grundstück Nr. .22 KG 73018 Trebesing (Beilage 5 Plandarstellung Sonderbereich Trebesing);*
- F) *Einzellage im Ortsteil Altersberg - Grundstück Nr. 1234 KG 73001 Altersberg (Beilage 6 Plandarstellung Sonderbereich Altersberg);*
- G) *Einzellage im Ortsteil Zelsach - Grundstücke Nr. .77 und 1214/2 KG 73001 Altersberg (Beilage 7 Plandarstellung Sonderbereich Zelsach);*
2. *Die Plandarstellungen (Beilagen 1 bis 7) bilden einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.*

#### **§ 4**

#### ***Sammelplätze und Standorte für Großraumbehälter aus dem Sonderbereich***

1. *Die Sammelplätze für den Haus- und Sperrmüll und die Standorte der Großraumbehälter für die Sammlung des Hausmülls werden wie folgt festgelegt:*
- A) *Ortsteil Radl, Bereich Schmelz: linksufriges Brückenwiderlager der Schmelzbrücke, Grundstück Nr. 200/1 KG 73013 Radl;*
- B) *Einzellage im Ortsteil Großhattenberg: Hofzufahrt vlg. Gartler vor dem Garangengebäude auf Grundstück .63/2 KG 73013 Radl;*
- C) *Einzellage im Ortsteil Neuschitz: Güterweg Zlatting-Neuschitz, Grundstück Nr. 1235/1 KG 73018 Trebesing, Einbindung der Zufahrt zu Neuschitz 9;*
- D) *Einzellage im Ortsteil Zlatting: Hofstelle Zlatting 8 - Einmündung Feldweg bei Grundstück Nr. 811/1 KG 73018 Trebesing;*
- E) *Einzellage im Ortsteil Trebesing: Kreuzung Aufschließungsweg (Grundstück 1191 KG 73018 Trebesing) mit der L10 Trebesinger Straße;*
- F) *Einzellage im Ortsteil Altersberg: Einmündung der Hofzufahrt vlg. Kreuth in den Güterweg Zelsach-Hintereggen auf Grundstück Nr. 1344 KG 73001 Altersberg;*

- G) Einzellage im Ortsteil Zelsach: Einmündung der Hofzufahrt vlg. Rudbauer in den Güterweg Zelsach-Hintereggen auf Grundstück Nr. 1185 KG 73001 Altersberg;

## § 5

### **Abfuhr von Hausmüll im Abholbereich**

Die zu verwendenden Müllbehälter sind für deren Entleerung an der jeweiligen (straßenseitigen) Grundstücksgrenze bzw. Hauszufahrt des bebauten Grundstückes zu den festgesetzten Abfuhrterminen, jeweils bis 06:00 Uhr bereitzustellen.

## § 6

### **Müllbehälter**

1. Als Müllbehälter sind im Abholbereich aufzustellen:

- (1) Kunststoffmüllbehälter mit einem Fassungsraum von ..... 120 l
- (2) Kunststoffmüllbehälter mit einem Fassungsraum von ..... 240 l
- (3) Großraumbehälter mit einem Fassungsraum von ..... 1.100 l
- (4) Großraumbehälter mit einem Fassungsraum von ..... 2.500 l

2. Als Müllbehälter sind im Sonderbereich aufzustellen:

- (1) Kunststoffmüllbehälter mit einem Fassungsraum von ..... 120 l
- (2) Kunststoffmüllbehälter mit einem Fassungsraum von ..... 240 l

3. Als Müllbehälter gelten auch Zusatz-Müllsäcke (80 Liter), sie können allerdings nur zusätzlich zu den aufzustellenden Müllbehältern, bei einem zeitlich beschränkten außerordentlichen Abfallanfall verwendet - und beim Gemeindeamt angekauft werden. Die Mindestanzahl von einem Müllbehälter (Abs. 1 und 2) darf nicht unterschritten werden.

4. Der ortsübliche Anfall einer im Haushalt meldebehördlich gemeldeten Person wird mit mindestens 5 Liter Abfall pro Woche festgelegt.

5. Für den in Betrieben, Anstalten, öffentlichen Einrichtungen und sonstigen Arbeitsstellen im Sinne des § 2 lit. A K-AWO anfallenden Hausmüll wird als durchschnittlicher, ortsüblicher Anfall

- bis zu 10 Mitarbeitern            120 l Abfall pro Woche und
- mehr als 10 Mitarbeiter        240 l Abfall pro Woche

festgelegt.

## § 7

### *Verwendung und Reinigung der Müllbehälter*

1. Die Müllbehälter sind in ordnungsgemäßigem Zustand zu halten und dürfen nur so weit befüllt werden, dass sie stets der Art des Müllbehälters entsprechend geschlossen werden können.
2. Die Müllbehälter sind in der Art und Weise reinzuhalten, dass der Hygiene und dem Erfordernis zur Vermeidung der Geruchsbelästigung Rechnung getragen wird.

## § 8

### *Grundsätze für die Berechnung der Abfallgebühren*

1. Die Gebühren für die Inanspruchnahme der Einrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung (Abfallgebühren) werden in einer eigenen Gebührenverordnung nach § 55 ff K-AWO ausgeschrieben. Die Berechnung der Entsorgungsgebühr erfolgt nach der Masse des entsorgten Abfalls.
2. Die Gemeinde darf für die Entsorgung von Abfällen mit Ausnahme der Entsorgung von Hausmüll und der Entsorgung von Betriebsmüll nach § 25 Abs. 2 und 3 K-AWO ein privatrechtliches Entgelt nach den Bestimmungen des § 59 K-AWO verlangen.

## § 9

### *Inkrafttreten*

1. Diese Verordnung tritt am 02. Januar 2023 in Kraft.
2. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Trebesing vom 28. Oktober 2022, Zahl: 852/2022, mit der die Entsorgung von Abfällen (Abfuhrordnung) geregelt wird, außer Kraft.

### **7 Beilagen:**

Der Bürgermeister  
Prax Arnold

### **Müllgebühren**

## *V e r o r d n u n g*

des Gemeinderates der Gemeinde Trebesing vom 16. Dezember 2022, Zahl: M-II-813/2022, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur

*Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung)*

*Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 133/2022, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020, sowie §§ 55 ff. Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 - K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 83/2020, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Trebesing vom 16. Dezember 2022, Zahl: I -852/2022, mit der die Entsorgung von Abfällen (Abfuhrordnung) geregelt wird, wird verordnet:*

## **§ 1**

### **Ausschreibung**

*Als Vergütung für den durch die Entsorgung und Umweltberatung entstehenden Aufwand werden Abfallgebühren ausgeschrieben.*

## **§ 2**

### **Abfallgebühr**

*(1) Die Höhe der Abfallgebühr ergibt sich im Abholbereich aus der Vervielfachung der durchgeführten Entleerungen je Müllbehälter mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt je Entleerung inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10% für:*

<i>a) je 80 Liter Müllsack (Zusatzsack)</i>	<i>Euro</i>	<i>9,70</i>
<i>b) je 120 l Müllbehälter</i>	<i>Euro</i>	<i>12,76</i>
<i>c) je 240 l Müllbehälter</i>	<i>Euro</i>	<i>25,30</i>
<i>d) je 1.100 l Müllbehälter</i>	<i>Euro</i>	<i>111,10</i>
<i>e) je 2.500 l Müllbehälter</i>	<i>Euro</i>	<i>253,00</i>

*(2) Die Höhe der Abfallgebühr ergibt sich im Sonderbereich aus der Vervielfachung der durchgeführten Entleerungen je Müllbehälter mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt je Entleerung inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10% für:*

<i>a) je 80 Liter Müllsack (Zusatzsack)</i>	<i>Euro</i>	<i>8,20</i>
<i>b) je 120 l Müllbehälter</i>	<i>Euro</i>	<i>10,21</i>
<i>c) je 240 l Müllbehälter</i>	<i>Euro</i>	<i>20,24</i>

### § 3

#### **Abgabenschuldner**

- (1) *Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.*
- (2) *Die Gebührenschild geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren.*

### § 4

#### **Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe**

- (1) *Die Festsetzung der Abfallgebühren hat – mit Ausnahme der Abfallgebühr für die Zusatzsäcke - gemäß § 9 des Gesetzes über die Organisation und die Besonderheiten der Abgabenverwaltung in Kärnten – Kärntner Abgabenorganisationsgesetz – K-AOG, LGBl. Nr. 42/2010, in der Fassung LGBl.Nr. 43/2017, mit Abgaben-Dauerbescheid zu erfolgen.*
- (2) *Vierteljährlich am 15. Februar, am 15. Mai, am 15. August und am 15. November sind anteilige Zahlungen aufgrund dieser Abgabefestsetzung zu leisten.*
- (3) *Der Betrag wird jeweils mittels Lastschriftanzeigen mitgeteilt.*
- (4) *Die Abfallgebühr für den Zusatzsack ist mit Abholung des Müllsackes im Gemeindeamt der Gemeinde Trebesing fällig.*

### § 5

#### **Inkrafttreten**

- (1) *Diese Verordnung tritt am 02. Jänner 2023 in Kraft.*
- (2) *Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Trebesing vom 28. Oktober 2022, Zahl: M - 813/2022, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindevorrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung), außer Kraft.*

Der Bürgermeister:  
Prax Arnold

**Biomüllgebühren:*****Verordnung***

*des Gemeinderates der Gemeinde Trebesing vom 16. Dezember 2022, Zahl B-II - 813/2022, mit der Gebühren für die Entsorgung von biogenen Abfällen ausgeschrieben werden (Bioabfallgebührenverordnung)*

*Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 133/2022, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020, sowie §§ 55 ff. Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 - K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 83/2020, vom 16. Dezember 2022, Zahl: I -852/2022, mit der die Entsorgung von Abfällen (Abfuhrordnung) geregelt wird, wird verordnet:*

**§ 1*****Ausschreibung***

*Als Vergütung für den durch die Entsorgung von biogenen Abfällen entstehenden Aufwand werden Bioabfallgebühren ausgeschrieben.*

**§ 2*****Bioabfallgebühr***

*Die Höhe der Bioabfallgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der durchgeführten Entleerungen je Müllbehälter mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt je Entleerung inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:*

*(1) je 120 Liter Müllbehälter Euro 11,27*

*(2) je 240 Liter Müllbehälter Euro 15,62*

**§ 3*****Abgabenschuldner***

- 1. Schuldner der Bioabfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des*

*Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Bioabfallgebühr zur ungeteilten Hand.*

- 2. Die Gebührenschild geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Bioabfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren.*

#### **§ 4**

##### ***Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe***

- 1. Die Festsetzung der Bioabfallgebühr hat gemäß § 9 des Gesetzes über die Organisation und die Besonderheiten der Abgabenverwaltung in Kärnten – Kärntner Abgabenorganisationsgesetz – K-AOG, LGBL. Nr. 42/2010, in der Fassung LGBL. Nr. 43/2017, mit Abgaben-Dauerbescheid zu erfolgen.*
- 2. Vierteljährlich am 15. Februar, am 15. Mai, am 15. August und am 15. November sind anteilige Zahlungen aufgrund dieser Abgabenfestsetzung zu leisten.*
- 3. Der Betrag wird jeweils mittels Lastschriftanzeigen mitgeteilt.*

#### **§ 5**

##### ***Inkrafttreten***

- 1. Diese Verordnung tritt am 02. Jänner 2023 in Kraft.*
- 2. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Trebesing vom 28. Oktober 2022, Zahl: B - 813/2022, mit der Gebühren für die Entsorgung von biogenen Abfällen ausgeschrieben werden (Bioabfallgebührenverordnung), außer Kraft.*

*Der Bürgermeister:*

*Prax Arnold*

##### **Beratung und Beschlussfassung:**

Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass die Ausweitung der Sonderbereiche laut Sitzungsvortrag gerechtfertigt ist.

Mehrere Gemeinderatsmitglieder leben in Mehrpersonenhaushalten (5 bis 7 Personen) und können aus eigener Erfahrung bestätigen, dass eine

festzusetzende Müllmenge von 5 l pro Person und Woche ausreichend ist. Dazu bedarf es keines Sachverständigenbeweises, es reichen die Erfahrungen aus der Festsetzung der aufzustellenden Müllbehälter. Zudem wurden über die letzten Jahre viele Anstrengungen zur Erhöhung der Wertstoffsammelquote unternommen (Umstellung der Plastik- und Altpapiersammlung; weg von Sammelseln hin zur Hausabholung). Mit Jänner 2023 werden auch Aludosen und Folien über den gelben Sack bei den Haushalten abgeholt.

Eine Erhöhung des Müllanfalles auf die vom Land - ohne nähere sachliche Begründung - geforderten 7 Liter pro Person und Woche würde bei einer erheblichen Anzahl von Haushalten die Vorschreibung größerer Müllbehälter nach sich ziehen. Das wäre für die Motivation zur Mülltrennung und Altstoffsammlung kontraproduktiv.

Auf Anfrage von Podesser Irmgard stellt der Sachbearbeiter klar, dass es bei einem außerordentlichen Müllanfall (z.B. Windelkinder) dem Hauseigentümer natürlich möglich ist, eine größere Mülltonne anzufordern.

Auf Antrag des Bürgermeisters fasst der Gemeinderat einstimmig folgende Beschlüsse:

- Es wird festgehalten, dass der ortsübliche Restmüllanfall pro Person und Woche von 5 Litern den Erfahrungswerten der Gemeinde Trebesing entspricht.
- Die vorstehenden Verordnungen (Abfuhrordnung 2023, Müll- und Biomüllgebührenverordnungen 2023) werden laut Entwurf beschlossen und mit 2. Jänner 2023 in Kraft gesetzt.

**zu Punkt 2.6 a) - Budget, Verwaltung, Liegenschaftsverwaltung und Betriebe: Altstoffsammelzentrum (interkommunales Wirtschaftszentrum) Lieser- Maltatal: Genehmigung der Satzungsänderungen des Reinhaltverbandes Lieser- Maltatal mit den neuen Verbandsaufgaben;**

Der Sitzungsvortrag lautet:

An den  
Gemeinderat der  
Gemeinde Trebesing

1.

**Altstoffsammelzentrum (interkommunales Wirtschaftszentrum) Lieser- Maltatal: IKZ Mittel, Satzungsänderungen, Finanzierung und Haftungsübernahme; Sitzungsvortrag**

*Sehr geehrte Damen und Herren!*

*Der Gemeinderat hat am 21. Dezember 2020 den Grundsatzbeschluss gefasst, dass sich Trebesing am neuen, interkommunalen Altstoffsammelzentrum Lieser-Maltatal in Eisentratten beteiligt.*

*Inzwischen sind die Vorbereitungen und Vorarbeiten weitgehend abgeschlossen. Die Projektumsetzung und der laufende Betrieb des Altstoffsammelzentrums erfolgt über den Reinhaltverband Lieser-Maltatal.*

*Die für dieses neuen Aufgabengebiet notwendigen Änderungen der Verbandssatzungen sind in enger Abstimmung mit den Aufsichtsbehörden (Wasserwirtschaft, Umweltschutz) erstellt worden und auch vom Gemeinderat zu genehmigen.*

*Wesentlich dabei ist für uns:*

- *dass unser nach diversen Parametern ermittelter Anteilsschlüssel für die Investitionskosten bei 10,83 % liegt und die laufenden Betriebskosten für Kompostieranlage und Altstoffsammlung nach dem jährlich anzupassenden Bevölkerungsschlüssel aufgeteilt werden;*
- *dass zur Finanzierung der Herstellungskosten ein Darlehen bei der Dolomitenbank Osttirol – Westkärnten in der Höhe von bis zu € 1.850.000 aufgenommen werden soll (fixverzinst: 2,92 %) – Details siehe Beilage;*
- *die Gemeinde Trebesing für die Darlehenstilgung anteilig die Haftung übernimmt und der errechnete Besicherungswert dafür bis zu € 288.000 beträgt;*
- *die Gemeinde Trebesing die anteiligen, jährlichen Kosten für die Errichtung, den Erhalt und Betrieb des interkommunalen Wirtschaftszentrum trägt und aus dem Müllgebührenhaushalt finanziert.*

*Vor das Darlehensaufnahme wird es allerdings eine Bedarfsabschätzung über die tatsächliche Höhe der Fremdfinanzierung, unter Einrechnung von Eigenmitteln, geben müssen.*

*Die vom Gemeinderat in der letzten Sitzung beschlossene Verwendung des Bonus für interkommunale Zusammenarbeit 2022 für das Altstoffsammelzentrum (interkommunales Wirtschaftszentrum) Lieser- Maltatal ist vom Land Kärnten genehmigt. Für die Mittelweitergabe an den Reinhaltverband ist noch die beiliegende Fördervereinbarung abzuschließen. **Wichtig wird dabei sein, dass unser Beitrag zur Gänze und ausschließlich dem Kostenanteil der Gemeinde Trebesing zugerechnet wird.***

*Ich lege dem Gemeinderat die angeführten Punkte zur Beratung und Beschlussfassung vor.*

***Beilagen:***

- *Satzungen Reinhaltverband 25. November 2022*
- *Vergabevorschlag Darlehen*
- *Finanzierungsplan Interkommunales Wirtschaftszentrum Lieser-Maltatal*
- *Förderzusage Bonus für interkommunale Zusammenarbeit*
- *Entwurf Fördervertrag*

*Freundliche Grüße  
Hanke Manfred*

**Beratung und Beschlussfassung:**

Auf Antrag von Wirnsberger Thomas beschließt der Gemeinderat einstimmig, die neuen Satzungen des Reinhaltverbandes Lieser-Maltatal (Stand 25.11.2022) mit den neuen Aufgaben (Wirtschaftszentrum Lieser-, Maltatal) zu genehmigen.

**zu Punkt 2.6 b) - Budget, Verwaltung, Liegenschaftsverwaltung und Betriebe: Altstoffsammelzentrum (interkommunales Wirtschaftszentrum) Lieser- Maltatal: Genehmigung einer Darlehensaufnahme und Haftungsübernahme für das Darlehen;**

**Bericht des Bürgermeisters:**

Da die Gemeinde Krams in Kärnten den neuen Wirtschaftshof zumindest teilweise über Eigenmittel finanziert und ein Teil der Förderungen für das Altstoffsammelzentrum (Sondermittel Gemeindereferat) als Eigenmittel zur Finanzierung der Baukosten verwendet werden können, steht die benötigte Darlehenshöhe noch nicht fest. Daher kann der Gemeinderat heute nur einen grundsätzlichen Beschluss über die Darlehensaufnahme und Haftung fassen.

**Beratung und Beschlussfassung:**

Auf Antrag von Wirnsberger Thomas beschließt der Gemeinderat grundsätzlich, der Darlehensaufnahme in der notwendigen Höhe zuzustimmen, den Kreditvertrag mit dem Bestbieter abzuschließen und die anteilige Haftung für die Darlehensrückzahlung zu übernehmen.

zu Punkt 2.6 c) - Budget, Verwaltung, Liegenschaftsverwaltung und Betriebe: Altstoffsammelzentrum (interkommunales Wirtschaftszentrum) Lieser- Maltatal: Beschlussfassung über die Aufbringung von Eigenmitteln und die Finanzierung der laufenden Zahlungen aus dem Gebührenhaushalt;

Beratung und Beschlussfassung:

Auf Antrag von Wirnsberger Thomas beschließt der Gemeinderat einstimmig, die künftigen Ausgaben für das Wirtschaftszentrum Lieser-, Maltatal (Betriebskosten, Darlehensannuitäten) aus dem Müllgebührenhaushalt zu finanzieren.

zu Punkt 2.6 d) - Budget, Verwaltung, Liegenschaftsverwaltung und Betriebe: Altstoffsammelzentrum (interkommunales Wirtschaftszentrum) Lieser- Maltatal: Abschluss des Fördervertrages zur Verwendung der IKZ Mittel 2022;

Der Entwurf des Fördervertrages lautet:

## FÖRDERUNGSVERTRAG

*abgeschlossen zwischen der*

*Gemeinde Trebesing*

*in der Folge kurz „FÖRDERUNGSGEBERIN“ genannt*

**UND dem**

*Reinhalteverband Lieser-Maltatal*

*in der Folge kurz „FÖRDERUNGSWERBER“ genannt*

### **1. Gegenstand des Förderungsvertrages:**

*Gegenstand dieses Vertrages ist die Förderung der nachstehend umschriebenen Maßnahme unter den nachstehend umschriebenen Voraussetzungen:*

<i>Errichtung des neuen Altstoffsammelzentrums in Eisentratten</i>
--

**2. Art und Höhe der Förderung:**

Die gewährte Förderung für die unter Punkt 1 beschriebene Maßnahme beträgt **€ 40.000.**

**3. Finanzierungsplan:**

3.1. Der Förderungswerber bestätigt die Aufbringung der nachstehend im Finanzierungsplan dargestellten Geldmittel:

Siehe Beilage - Förderzusage vom 23.11.2022, Zahl: 03-FProg-7/63-2022

**4. Europarecht:**

4.1. Die Parteien halten fest, dass es sich bei der im gegenständlichen Vertrag festgehaltenen Maßnahme um keine Beihilfe im Sinne des Artikel 107 Abs. 1 AEUV handelt. Die Förderungswerberin bestätigt in diesem Zusammenhang ausdrücklich, dass durch die Fördergewährung weder eine Wettbewerbsverfälschung, noch eine mögliche Beeinträchtigung des Handels zwischen Mitgliedsstaaten eintritt.

4.2. Die Rückforderung von Beihilfen, die dem EU-Recht widersprechen, richtet sich nach 7.2.

4.3. Die Förderungswerberin nimmt zur Kenntnis, dass die Übereinstimmung der Förderung mit dem einschlägigen EU-Beihilfenrecht die Grundlage und Voraussetzung für die Auszahlung der Förderung ist und daher die diesbezügliche Beihilfenrechtskonformität der Förderung als Grundvoraussetzung für die Auszahlung ihr ausschließliches unternehmerisches Risiko bildet. Sie hat sich daher nötigenfalls aus Eigenem darüber zu informieren und ist sich dessen bewusst, dass im Falle einer fehlenden Beihilfenrechtskonformität der Maßnahme die Förderung zurückzuzahlen ist. Sollten daher entgegen den rechtlichen Annahmen gemäß Punkt 4.1. die Förderungsmaßnahme als beihilfenrechtswidrig qualifiziert werden und die Verpflichtung zur Zurückzahlung der Förderung bestehen, so erwächst der Förderungswerberin aus dem Umstand der Rückzahlungsverpflichtung kein wie auch immer gearteter Schadenersatz oder sonstiger Anspruch gegen die Förderungsgeberin.

## 5. Durchführung:

- 5.1. *Der Förderungswerber verpflichtet sich, bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 4 Abs 2 Bundesvergabegesetz 2018 – BVergG die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes im Oberschwellenbereich einzuhalten.*
- 5.2. *Bei allfälligen Änderungen der dem Vertrag zu Grunde liegenden Maßnahme ist vor Durchführung der Maßnahme die schriftliche Zustimmung der Förderungsgeberin einzuholen. Die im Förderungsvertrag festgelegten Termine sind strikt einzuhalten.*
- 5.3. *Die Förderungsgeberin behält sich vor, allfällige technische und wirtschaftliche Überprüfungen der Maßnahme auch nach Fertigstellung entweder selbst durchzuführen oder sich zur Durchführung Dritter zu bedienen. Der Förderungswerber hat daher über Aufforderung Organen der Förderungsgeberin den Zugang zur Anlage zu gestatten, erforderliche Auskünfte zu erteilen sowie die Einsichtnahme in zugehörige Unterlagen zu ermöglichen. Im Falle einer Überprüfung der Maßnahme durch den Bundes- oder Landesrechnungshof oder Organen bzw. Beauftragten der EU wird die Förderungswerberin nach entsprechender Abstimmung mit der Förderungsgeberin, die für die Überprüfung notwendige Einsicht in Anlagen und Unterlagen gestatten und die notwendigen Auskünfte erteilen.*
- 5.4. *Zum Nachweis der Maßnahme und der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel sind gesonderte auf die Gesamtkosten der Maßnahme bezogene Aufzeichnungen zu führen und samt den dazugehörigen Abrechnungsbelegen sieben Jahre entweder im Original oder in beglaubigter Abschrift auf allgemein üblichen Datenträgern sicher und geordnet aufzubewahren.*
- 5.5. *Der Förderungswerber verpflichtet sich, der Förderungsgeberin unverzüglich alle Ereignisse mitzuteilen, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder der vereinbarten Bedingungen erfordern würden.*
- 5.6. *Der Förderungswerber leistet Gewähr dafür, dass er die für die Durchführung der Leistung erforderlichen Befähigungen besitzt. Handelt es sich um eine juristische Person gilt dies entsprechend für deren Organe.*
- 5.7. *Der Förderungswerber verpflichtet sich, das Gleichbehandlungsgesetz zu beachten.*

## **6. Auszahlung:**

- 6.1. *Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt – nach Verfügbarkeit – nach Maßgabe des Baufortschrittes auf Grundlage der vom Förderungswerber vorzulegenden anerkannten und bezahlten Originalrechnungen bzw. tatsächlich geleisteten Zahlungen.*
- 6.2. *Im Rahmen der geförderten Maßnahme können nur jene Originalrechnungen bzw. tatsächlich geleisteten Zahlungen für Leistungen anerkannt werden, die nach dem im Fördervertrag vereinbarten Termin für den Beginn der Durchführung der Maßnahme in Angriff genommen worden sind.*
- 6.3. *Zur Abrechnung sind folgende Unterlagen vorzulegen:*
  - a) *detaillierte Auflistung der Kosten;*
  - b) *anerkannte und bezahlte Originalrechnungen, Zahlungsbelege, dazugehörige Kontoauszüge sowie sonstige notwendige bzw. geeignete Nachweise (zB für die Erfüllung der Förderungsvoraussetzungen);*
  - c) *Darstellung der Projektfinanzierung einschließlich Angabe aller tatsächlich gewährten Förderungen und*
  - d) *ein abschließender Bericht über die durchgeführte Maßnahme und die erzielten Projektergebnisse.*

## **7. Einstellung und Rückerstattung:**

- 7.1. *Über Aufforderung der Förderungsgeberin hat der Förderungswerber innerhalb von vier Wochen die gewährten Förderungsmittel gänzlich oder teilweise, bei Verzinsung vom Tag der Auszahlung mit 4 vH über dem Basiszinssatz, zurück zu erstatten, wenn*
  - a) *Fördermittel trotz Nichteintritts einer vereinbarten Bedingung ausbezahlt worden sind;*
  - b) *die Förderungsgeberin oder deren Beauftragte über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig informiert worden sind;*
  - c) *die geförderte Maßnahme nicht, nicht vereinbarungsgemäß oder nicht rechtzeitig durchgeführt worden ist;*
  - d) *die Fördermittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind;*

- e) *wenn sonstige Förderungsvoraussetzungen nicht, nicht vereinbarungsgemäß oder (trotz schriftlicher qualifizierter Mahnung und Setzung einer angemessenen Nachfrist) nicht rechtzeitig erfüllt worden sind;*
- f) *die Voraussetzungen für die Gewährung der Fördermittel nachträglich, wenn auch nur teilweise, entfallen sind;*
- g) *über das Vermögen des Förderungswerbers vor Beendigung der Durchführung der Maßnahme oder vor Erfüllung sämtlicher Förderungsvoraussetzungen ein Insolvenzverfahren eröffnet bzw. die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen worden ist;*
- h) *der Betrieb des Förderungswerbers vor Erfüllung sämtlicher Förderungsvoraussetzungen dauernd eingestellt worden ist;*
- i) *vorgesehene Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht beigebracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolgen enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist;*
- j) *vom Förderungswerber Überprüfungen be- oder verhindert worden sind;*
- k) *der Förderungswerber Ereignisse, welche die Durchführung der geförderten Maßnahme verzögern oder unmöglich machen oder eine Änderung der Förderungsbedingungen im Sinn von Punkt 5.6 erforderlich machen würden, nicht rechtzeitig mitgeteilt hat;*
- l) *der Förderungsgeber gegen die Verpflichtungen aus Punkt 9. (Rechtsnachfolge) verstößt;*
- m) *die Richtigkeit der Endabrechnung innerhalb der 7-jährigen Aufbewahrungsfrist nicht mehr überprüfbar ist, es sei denn, dass die Unterlagen aus Gründen, die nicht der Sphäre des Förderungswerbers zuzuordnen sind oder auf Grund höherer Gewalt (z.B. Naturkatastrophen oder Brand) verloren gegangen sind;*
- n) *die ausdrückliche schriftliche Zustimmung zur Datenübermittlung nach der Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO, Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 und nach dem Datenschutzgesetz – DSG, schriftlich widerrufen worden ist;*

- o) *wenn dies aus gemeinschaftsrechtlichen Gründen geboten ist, insbesondere, weil die Förderung gegen das EU-Beihilfeverbot verstößt. Das gilt nicht nur, wenn einer Förderung die Genehmigung der Kommission versagt wird oder sie nicht einem genehmigten Förderprogramm entspricht, sondern auch dann, wenn eine Förderung entgegen der Notifizierungspflicht gemäß Art 108 Abs 3 AEUV zugesagt oder gewährt worden ist oder*
- p) *wenn Fördermittel aus welchen Gründen auch immer nicht verbraucht worden sind.*

7.2. *Tritt einer der oben (7.1) angeführten Sachverhalte ein, so erlischt gleichzeitig die Zusicherung hinsichtlich der noch nicht ausbezahlten Förderung.*

7.3. *Von einer Einstellung und Rückerstattung der Fördermittel kann trotz Insolvenzverfahren in den Fällen der Vorlage eines Sanierungsplanes oder einer Veräußerung abgesehen werden, wenn der Sanierungsplan von den Gläubigern angenommen und vom Gericht bestätigt wird und trotz Annahme und Bestätigung des Sanierungsplanes bzw. der Veräußerung die Erreichung des Förderungszieles nicht gefährdet scheint. Auf die Anmeldung einer Forderung im Insolvenzverfahren darf von der Förderungsgeberin nicht verzichtet werden.*

## 8. Rechtsnachfolge:

*Überträgt der Förderungswerber das geförderte Unternehmen/Objekt/den geförderten Betrieb vor vollständiger Verwirklichung des vereinbarten Förderzwecks/der vereinbarten Maßnahme an einen Dritten im Wege der Einzelrechtsnachfolge, worunter auch die Verpachtung oder Vermietung fällt, so hat er vertraglich sicherzustellen, dass der Einzelrechtsnachfolger die Verpflichtungen dieses Fördervertrages übernimmt und dies der Förderungsgeberin durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Für allfällige Rückforderungsansprüche bleibt der Überträger der Förderungsgeberin als Gesamtschuldner verpflichtet.*

## 9. Abtretung, Anweisung oder Verpfändung:

*Der Förderungswerber verpflichtet sich, weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise über die gewährte Förderung zu verfügen.*

## 10. Haftungsausschluss:

*Eine Haftung der Förderungsgeberin wegen allfälliger Verletzungen dieses Vertrages und für vor dem Vertragsabschluss getätigte Äußerungen oder Zusicherungen wird auf grobes Verschulden beschränkt.*

## **11. Datenschutz:**

11.1. Der Förderungswerber erklärt seine ausdrückliche Zustimmung gemäß Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO, Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 sowie gemäß Datenschutzgesetz – DSG, BGBl. I Nr. 165/1999, idgF, dass alle im Ansuchen um Gewährung von Fördermitteln enthaltenen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden, personenbezogenen und automationsunterstützt verarbeiteten Daten

- a) den zuständigen Landesstellen, dem Landesrechnungshof, dem Rechnungshof der Republik Österreich und den Organen der EU für Kontrollzwecke übermittelt werden dürfen und
- b) Dritten zum Zwecke der Erstellung der notwendigen wirtschaftlichen Analysen und Berichte (zB Evaluierungen) über die Auswirkungen der Förderung – unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen – überlassen werden dürfen.

11.2. Der Förderungsgeber ist befugt, im Rahmen der Förderungsabwicklung die ermittelten Daten an die Transparenzdatenbank im Sinne des Transparenzdatenbankgesetzes 2012 – TDBG 2012, BGBl. I Nr. 99, idgF, zu übermitteln und Daten, wenn sie zur Gewährung, Einstellung oder Rückforderung der Förderung erforderlich sind, aus der Transparenzdatenbank abzufragen.

## **12. Rechtswahl und Gerichtsstand:**

Dieser Vertrag unterliegt Österreichischem Recht mit Ausnahme des UN-Kaufrechtes und der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts. Ausschließlicher Gerichtsstand aus allen sich aus dem gegenständlichen Vertrag und der Gewährung der Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten, beinhaltend auch Rechtsstreitigkeiten über die Gültigkeit bzw. das rechtmäßige Zustandekommen des gegenständlichen Vertrages, ist das jeweils sachlich zuständige Gericht für die Gemeinde Trebesing.

## **13. Allgemeine Bestimmungen:**

13.1. Diesem Vertrag liegt der Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Trebesing vom 16. Dezember 2022 zu Grunde.

13.2. Dieser Vertrag wird in zwei Gleichschriften ausgefertigt, wovon je eine Gleichschrift der Förderungswerber und die Förderungsgeberin erhalten.

13.3. Abänderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Fertigung

Beratung und Beschlussfassung:

Auf Antrag Wirnsberger Thomas beschließt der Gemeinderat einstimmig, den IKZ-Bonus 2022 zur Mitfinanzierung des Wirtschaftszentrums zu verwenden und mit dem Reinhaltverband Lieser-Maltatal den vorstehenden Fördervertrag abzuschließen.

**zu Punkt 3.1 Bau- und Investitionsvorhaben: Bericht über den Planungsstand zur Neuerstellung des örtlichen Entwicklungskonzepts;**

Bericht des Bürgermeisters:

Der Bürgermeister berichtet über die bisherigen Planungsschritte und die Entwürfe zum neuen Örtlichen Entwicklungskonzept (Bericht und Folien siehe Beilage zur Niederschrift).

Der Planungsausschuss hat in seiner ersten Sitzung sehr intensiv über die Thematik beraten und auch für alle 13 Ortsteile planlich darzustellende Siedlungsaußengrenzen vorgeschlagen. Siedlungsschwerpunkt wird der Bereich Trebesing – Zlatting sein.

Als nächstes werden diese Ausarbeitungen im Frühjahr 2023 mit der Fachabteilung des Landes besprochen.

Beratung und Beschlussfassung:

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen des Bürgermeisters zur Kenntnis.

**zu Punkt 3.2 Bau- und Investitionsvorhaben: Grundsätzliche Behandlung des Reinvestitionsplanes für die Gemeindewasserversorgungsanlage Trebesing;**

Der Sitzungsvortrag lautet::

*An den  
Gemeinderat der Gemeinde  
Trebesing*

**GWVA Trebesing - Erneuerung der Transportleitung Hochbehälter - Löschwasserbehälter Zlatting; REINVESTITIONSPLAN**

*Sehr geehrte Damen und Herren!*

*Die wasserrechtliche Bewilligung für den Neubau der Transportleitung vom Hochbehälter bis zum Ortsteil Zlatting liegt vor.*

*Für die im Frühjahr 2023 vorgesehene Fördereinreichung ist erstmals auch ein Reinvestitionsplan anzufertigen und den Förderstellen vorzulegen.*

*Er hat die über einen Zeitraum von 10 Jahren geplanten bzw. zu erwartenden Ausgaben für die Anlagenerneuerung zu enthalten, mit geschätzten Kosten zu hinterlegen und auch Aussagen über die Finanzierung dieser Maßnahmen, insbesondere über die Aufbringung der Eigenmittel, zu treffen.*

*Neben der Erneuerung der Transportleitung und der Sanierung des Hochbehälters schlagen die Fachplaner folgende Investitionsmaßnahmen vor:*

- *jährliche Erneuerung von ca. 270 lfm Wasserleitung;*
- *Digitalisierung der Bestandsleitungen (Leitungskataster), Warnsystem, EDV-Einbindung, Büro Wasserwerk;*
- *Instandsetzungen beim Quellsammelschacht, Vereinigungsbauwerk und von 3 Schieberschächten.*

*Zu den dafür von den Fachplanern ermittelten Nettokosten habe ich den Vorschlag der Mittelaufbringung (Eigenmittel, Rücklagen, Beiträge der Stadtgemeinde Gmünd, Darlehensfinanzierung) erstellt und einen Refinanzierungsbedarf von ca. € 46.000/Jahr errechnet.*

*Natürlich sollte aus meiner Sicht aufgrund des aktuellen Inflationsgeschehens die Rücklage für die anstehenden Ausgaben verwendet und nicht für künftige Anlagenerneuerungen angespart werden.*

***Der Gemeinderat sollte da lediglich einen Rücklagenmindeststand festlegen, der als Grundstock für unvorhersehbare Kosten erhalten bleiben soll (z.B. € 100.000).***

*Zur Gesamtfinanzierung der Reinvestitionen wäre laut meiner Berechnung die Anpassung der Wasserbezugsgebühr von € 1,21/m<sup>3</sup> auf € 1,65/m<sup>3</sup> notwendig.*

*Da ist es zum jetzigen Zeitpunkt ausreichend, wenn der Gemeinderat grundsätzlich beschließt, die Wassergebühren künftig in einer Höhe festzulegen, die die Finanzierung des laufenden Betriebes und der anstehenden Anlagenerneuerungen abdecken.*

*Ich lege dem Gemeinderat den Entwurf des Refinanzierungsplanes zur Behandlung vor.*

#### ***Beilagen:***

- *Reinvestitionsplan*
- *Darstellung Mittelaufbringung*

*Freundliche Grüße  
Hanke Manfred*

Der Entwurf des Reinvestitionsplanes lautet:

## **Reinvestitionsplan**

### Inhalt

- 1 **Überblick**
  - 1.1 *Bestehende Wasserversorgung Trebesing*
  - 1.2 *Bestehende Wasserversorgung Trebesing*
    - 1.2.1 *Quellgruppen*
    - 1.2.2 *Druckunterbrecherschächte, Schieberschächte, Sammelschächte*
    - 1.2.3 *Hochbehälter*
  - 1.3 *Wasserleitungsnetz – Leitungsinformationssystem (LIF)*
  - 1.4 *Infrastruktur Wasserwerk*
- 2 **Reinvestitionsmaßnahmen und Zeitplan**
  - 2.1 *Quellgruppen*
  - 2.2 *Hochbehälter Trebesing*
  - 2.3 *Leitungsnetz*
  - 2.4 *Schachtbauwerke*
  - 2.5 *Leitungsinformationssystem (LIF) inkl. Kalibrierung*
  - 2.6 *Infrastruktur Wasserwerk*
  - 2.7 *Tabelle Reinvestitionsplan*
- 3 **Planliche Übersichtsdarstellung der Reinvestitionsmaßnahmen**

### **1. Überblick**

#### **1.1 Bestehende Wasserversorgung Trebesing**

*Die Quellwässer aus den eigenen Quellen (Kaltenbachquelle & Warmbachquellen) und den Quellen der WVU Gmünd (Binter-, Kofler-, Kühschitzenquelle) werden im Sammelschacht Trebesing/Gmünd zusammengefasst. Ab dem Quellsammelschacht Trebesing/Gmünd der GWVA Gmünd werden die Quellwässer beider WVU gemeinsam weitergeleitet. Über den HB Trebesing und den HB Zlatting wird das Trinkwasser an die Verbraucher über Verästelungsnetze und Ringschlüsse der WVA Trebesing abgegeben, bzw. vom Ortsteil Radl ausgegeben über den Übergabeschacht Auffahrt Aich an die*

GWVA Gmünd zum HB Großhattenberg abgegeben. Das Verästelungsnetz Trebesing ist teilweise durch Ringschlüsse (Radl, Tunneleinhausung Trebesing, Trebesing-Bad) abgesichert.

## **1.2 Bestehende Anlagen im Gebührengbiet**

### **1.2.1 Quellgruppen**

Binterquelle (Gmünd)

Koflerquelle (Gmünd)

Kühschitzen (Gmünd)

Kaltenbachquelle (Trebesing)

50 Jahre alt, guter Zustand

Handlungsbedarf: In den kommenden 10 Jahren ist kein Handlungsbedarf gegeben.

Laufende Instandhaltungsmaßnahmen.

Warmbachquelle (Trebesing)

50 Jahre alt, guter Zustand

Handlungsbedarf: In den kommenden 10 Jahren ist kein Handlungsbedarf gegeben.

Laufende Instandhaltungsmaßnahmen.

### **1.2.2 Druckunterbrecherschächte, Sammelschächte, Schieberschächte**

Drucksteigerung Aich

Langfristiger Handlungsbedarf - Erneuerung der Pumpen.

Schieberschacht Aich

Durchflussregelung + Druckminderung Krämerareal

Handlungsbedarf: In den kommenden 10 Jahren kein Handlungsbedarf gegeben.

Schieberschacht Hanschitz

Neuzustand.

Handlungsbedarf: In den kommenden 10 Jahren kein Handlungsbedarf gegeben.

Quellsammelschacht Kaltenbachquelle, Warmbachquellen

Handlungsbedarf: Austausch Zugangstüre – Ausführung Edelstahl mit Belüftung – zutrittssicher.

Mittelfristiger Handlungsbedarf - Einbindung in Fernwirkanlage – Errichtung PV Anlage, Messeinrichtungen.

Schieberschacht Lagger

Neuzustand.

Handlungsbedarf: In den kommenden 10 Jahren kein Handlungsbedarf gegeben

Druckminderschacht Neuschitz

Handlungsbedarf: In den kommenden 10 Jahren kein Handlungsbedarf gegeben.

Schieberschacht Obereder

Mittelfristiger Handlungsbedarf – Sanierung.

Schieberschacht Podesser

Handlungsbedarf - Generalsanierung.

Schieberschacht Radl

Neuzustand

Handlungsbedarf: In den kommenden 10 Jahren kein Handlungsbedarf gegeben.

Schieberschacht Rogi

Mittelfristiger Handlungsbedarf – Sanierung.

Druckminderschacht Sautreiber

Installation neu

Mittelfristiger Handlungsbedarf – Sanierung Schacht und Austausch der Ventile.

Druckminderschacht Schusterreit

Im Zuge der Sanierung Transportleitung HB Trebesing bis HB Zlatting wird der Druckminderschacht außer Betrieb gesetzt.

Druckminderschacht Stampfer

Mittelfristiger Handlungsbedarf – Sanierung Schacht und Austausch der Ventile

Druckminderschacht Trebesing-Bad (Asfinag)

Neuzustand.

Handlungsbedarf: In den kommenden 10 Jahren kein Handlungsbedarf gegeben.

Sammelschacht Trebesing/Gmünd

Handlungsbedarf: Austausch Zugangstüre – Ausführung Edelstahl mit Belüftung – zutrittssicher.

Mittelfristiger Handlungsbedarf - Einbindung in Fernwirkanlage – Errichtung PV Anlage, Messeinrichtungen.

Schieberschacht Trebesing-Bad

Neuzustand

Handlungsbedarf: In den kommenden 10 Jahren kein Handlungsbedarf gegeben.

Schieberschacht Veidlbauer

Neuzustand.

Handlungsbedarf: In den kommenden 10 Jahren kein Handlungsbedarf gegeben.

**1.2.3 Hochbehälter**Hochbehälter Trebesing

Nutzhalt 200m<sup>3</sup>.

Handlungsbedarf: Es ist geplant den Hochbehälter 2023 zu sanieren. Der Umfang der erforderlichen Sanierungsarbeiten wird im Zuge der Bestandsaufnahme noch festgestellt. Die Erneuerung der Rohrinstallation, die Vorkehrungen für die Einbindung in die geplante Fernwirkanlage sowie diverse bauliche Sanierungen sind im Reinvestitionsplan grob geschätzt und kostenmäßig dargestellt.

Hochbehälter Zlatting

115m<sup>3</sup> Gemeindeanteil

115m<sup>3</sup> ASFINAG

Handlungsbedarf: In den kommenden 10 Jahren kein Handlungsbedarf gegeben.

*Der Hochbehälter wird laufend betreut.*

*Die Messeinrichtung mittels Dataview von Gmünd.*

*Hochbehälter Neuschitz(privat)*

*85m<sup>3</sup> - Wasserbezugsrecht bei Trebesing. Dient als Reservebehälter für den Feuerlöschwasserbedarf.*

### **1.3 Wasserleitungsnetz – Leitungsinformationssystem (LIF)**

*Die Gesamtlänge der Transport- und Versorgungsleitungen der GWVA Trebesing betragen ca. 14,2 km Länge. Davon sind ca. 7,5 km über 50 Jahre alt. Laufender Handlungsbedarf - Aufgrund der Erfahrungen der letzten Jahre kann mit einem Sanierungsaufwand von ca. 270 lfm pro Jahr gerechnet werden. Unmittelbarer Handlungsbedarf - Transportleitung vom HB Trebesing bis zum HB Zlatting wird aufgrund des Alters und immer wieder auftretender Rohrbrüche ausgetauscht. – Gesamtlänge ca. 1.200 lfm.*

*Das Leitungsinformationssystem samt Netzberechnung wird bis 2025 erstellt.*

### **1.4 Infrastruktur Wasserwerk**

*Derzeit wird ein Baucontainer als Infrastruktur für das Wasserwerk genutzt. Das Wasserwerk verfügt über keine Fernwirkanlage.*

*Handlungsbedarf – Schaffung von geeigneten Räumlichkeiten für den Sitz des Wasserwerkes und den infrastrukturellen Einrichtungen (Hardware, Software) für die Datenerfassung für die Überwachung und den Betrieb der Versorgungsanlage - Erstellung des LIF, Fernwirkanlage mit Cloudlösung.*

## **2. Reinvestitionsmaßnahmen und Zeitplan**

### **2.1 Quellgruppen**

*Warmbachquellen u. Kaltenbachquelle*

*Keine Reinvestitionsmaßnahmen geplant.*

### **2.2 Hochbehälter Trebesing**

*Bestandsaufnahme über den baulichen und Zustand und den Zustand der Rohrleitungen und Armaturen des Hochbehälters erfolgt 2022.*

*Die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen sind gleichzeitig mit der Neuerrichtung der Transportleitung.*

*Im Zuge der Neuerrichtung der Transportleitung wird auch die Stromversorgung für den HB Trebesing hergestellt.*

*Sanierung HB Trebesing (BA 601 – 2023).*

*Einbindung in die Fernwirkanlage (BA 902 – 2024 bis 2025).*

### **2.3 Leitungsnetz**

*Neuerrichtung Transportleitung HB Trebesing bis HB Zlatting ca. 1.200 lfm in GJS, DN150, PN 16.*

Errichtung eines Entleerungsschachtes und eines Be-/Entlüftungsschachtes sowie eines Hydranten beim HB Zlatting. Die neue Leitung wird an den bestehenden Zulauf im HB Zlatting angeschlossen. **(BA 601 – 2023)**.  
 Laufende Sanierung des bestehenden Leitungsnetzes – ca. 270 lfm pro Jahr **(BA 602 bis 610 – 2024 bis 2032)**.

## **2.4 Schachtbauwerke**

### Drucksteigerung Aich:

Austausch der Pumpen – **(BA 704 – 2032)**.

### Quellsammelschacht Warmbachquellen und Kaltenbachquelle:

Austausch Zugangstüre – Ausführung Edelstahl mit Belüftung – zutrittssicher. Korrosionserscheinungen an Armaturen und Leitungen beseitigen. Entfernen von fünf Lärchen im Leitungs- bzw. Behälterbereich. **(BA 701 – 2025)**.

Einbindung in Fernwirkanlage, Errichtung PV Anlage – **(BA 902 – 2025)**.

### Schieberschacht Obereder:

Sanierung des Schachtes, Austausch Rohrleitungen und Armaturen im Schacht -  
**(BA 702 – 2027)**.

### Schieberschacht Podesser:

Sanierung des Schachtes, Austausch Rohrleitungen und Armaturen im Schacht -  
**(BA 601 – 2023)**.

### Schieberschacht Rogi:

Sanierung des Schachtes, Austausch Rohrleitungen und Armaturen im Schacht -  
**(BA 702 – 2027)**.

### Druckminderschacht Sautreiber:

Sanierung des Schachtes, Austausch Ventile -  
**(BA 702 – 2028)**.

### Druckminderschacht Stampfer:

Sanierung des Schachtes, Austausch Ventile -  
**(BA 702 – 2027)**.

### Sammelschacht Trebesing/Gmünd:

Austausch Zugangstüre – Ausführung Edelstahl mit Belüftung – zutrittssicher. Korrosionserscheinungen an Armaturen und Leitungen beseitigen. **(BA 701 – 2025)**.

Einbindung in Fernwirkanlage, Errichtung PV Anlage – **(BA 902 – 2026)**.

Einbindung der Druckminderschächte in die Fernwirkanlage:  
eventuelle Einbindung – (BA902 – 2025 bis 2026).

### **2.5 Leitungsinformationssystem (LIF) inkl. Kalibrierung**

*Tachymetrische Aufnahme des bestehenden Wasserleitungsnetzes und Einarbeitung der bereits digital erfassten Leitungen (ca. 3.000 lfm), Erstellung Leitungskataster, Kalibrierung Leitungsnetz – Ermittlung der Druckzonen) – (BA 800 – 2025).*

### **2.6 Infrastruktur Wasserwerk**

*Schaffung geeigneter Räumlichkeiten für das Wasserwerk GWVA Trebesing. Anschaffung der erforderlichen EDV (Hard- und Software) für die Überwachung und Wartung der Wasserversorgungsanlage. Installation einer Fernwirkanlage – Cloudlösung. (BA 901 und 902 – 2025 bis 2027)*

Ausgabenübersicht und Finanzierungsvorschlag siehe Beilagen zur Niederschrift.

Beratung und Beschlussfassung:

Auf Antrag von DI Genshofer Christian beschließt der Gemeinderat einstimmig:

- Der Entwurf des Reinvestitionsplanes wird laut Vorschlag des Ingenieurbüros Moser Wasser genehmigt.
- Die Gemeinde Trebesing wird zur Mitfinanzierung der Investitionen die Wasserleitungsrücklage heranziehen. Für unvorhergesehene Ausgaben ist ein Rücklagenstand von € 100.000 am Sparbuch zu belassen.
- Die Gemeinde Trebesing wird künftig Wassergebühren in einer Höhe einheben, die erforderlich ist, um den laufenden Betrieb und die Anlagenerweiterung und Anlagenerneuerung zu finanzieren.

**zu Punkt 3.3 Bau- und Investitionsvorhaben: Grundsätzliche Beratung und Beschlussfassung über bauliche Verbesserungen beim Freizeitgelände Wegerpeint;**

Bericht des Bürgermeisters:

Ein Gespräch mit Vereinsvertretern am 07. November 2022 brachte im Wesentlichen folgende Ergebnisse:

Anwesende:

Bgm. Prax Arnold,  
 Steinacher Manuel (Schiclub A)  
 Wirnsberger Christian u. Wirnsberger Jörg (FF-Trebesing),  
 Egarter Florian u. Wirnsberger Jürgen (FF-Großshattenberg),  
 Pichorner Christoph (Landjugend u. Aktivclub),  
 Pleschberger Georg (Trachtenkapelle Trebesing),  
 Rauscher Astrid (Energieerlebnisweg)

Gegenstand der Besprechung: Wegerpeint Adaptierung:

Info des Bürgermeisters: Wenn es die Finanzlage zulässt könnten wir 2023 für erste Verbesserungsmaßnahmen bei der Wegerpeint zwischen 50.000 € - 80.000 €, investieren. Weitere Schritte dann in den Folgejahren.

Wünsche der Vereine

- Strom wird benötigt noch zusätzlich ein Verteiler mit einen 32 Ampere-Anschluss;
- Erweiterung der WC-Anlage auf 4x Damen und 2x Männer + 4x Pissoir;
- ein Lagerraum soll aber erhalten bleiben, vielleicht sogar etwas größer und mit einem Inventar ausgestattet werden (Tisch, Stuhl, Bank);
- neuer Wasseranschluss bzw. Erneuerung im Lagerraum;
- Asphaltierung im Bereich Vorplatz Sanitärgebäude;
- **längerfristig;** Gegenüber dem Sanitärgebäude: ein überdachter Bereich in einer ungefähren Größe wie die Eisstockbahn beim Wirt; in einer U oder L Form zum Bestandsgebäude
  - \* Sollte so für ca. 200 Personen via Biertisch Platz ergeben
  - \* Sollte auf einer Seite offen sein so ähnlich wie ein Waldbühne
  - \* Eine Planung erstellt werden das man in mehreren Abschnitten, in den nächsten Jahren, wenn es die Finanzielle Lage es zulässt -Erweitert
  - \* Zusätzlicher Wunsch wäre es, vielleicht ein Fixes Waschbecken mit Gläserspüler
  - \* Vielleicht noch der eine oder andere Lagerraum für Geräte und Tische

Beratung und Beschlussfassung:

Der Bürgermeister betont, dass Verbesserungsmaßnahmen nur im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten erfolgen können und werden. 2023 möchte er mit der Erweiterung der Sanitäreanlagen beginnen. Der Gemeinderat soll grundsätzlich beschließen, Verbesserungen beim Veranstaltungsgelände

Wegerpeint, in Etappen, vorzunehmen. Ing. Unterlaß-Egger Alois hat einen Planentwurf, wie der Endausbau auf der Wegerpeint aussehen könnte, erstellt.

DI Genshofer Christian spricht sich dafür aus, die Detailmaßnahmen jedenfalls vom Fachausschuss (Bauausschuss) unter Einbeziehung der Vereine, zu beraten und festzulegen. Bezüglich der Verbesserung der Stromversorgung ist er skeptisch. Aus seiner Sicht fallen dafür hohe Herstellungskosten und Anschlussgebühren an. Die Vereine können bei Veranstaltungen auf die bestehenden Notstromaggregate (Gemeinde, Schiclub Altersberg) zurückgreifen.

Wirnsberger Thomas interessiert sich für die Modalitäten der Berechnung des Stromanschlussbeitrages. Jedenfalls sollte die Gemeinde von der KNG einen entsprechenden Kostenvoranschlag einholen.

Oberlerchner Lukas möchte wissen, ob an eine finanzielle Beteiligung der Vereine an den Verbesserungsmaßnahmen gedacht ist. Dazu teilt der Bürgermeister mit, dass für das Inventar sicherlich die Vereine aufzukommen haben. Die Baumaßnahmen finanziert die Gemeinde.

Podesser Irmgard erkundigt sich über Haftungsfragen. Der Sachbearbeiter teilt mit, dass für Gebäude und Anlage eine Haftung der Gemeinde gegeben ist und dafür auch eine Versicherung besteht. Für die Veranstaltungen selbst und die Einhaltung aller Sicherheitsvorschriften haften die Vereine.

Der Gemeinderat beschließt auf Antrag von Egger René Franz einstimmig, beim Veranstaltungsgelände Wegerpeint Verbesserungen durchzuführen. Als erstes wird die Erweiterung der Sanitäranlagen budgetiert und umgesetzt.

### **Beilagen:**

1. zu TOP 2.5 - Lagepläne der Sonderbereiche;
2. zu TOP 2.6 a) - Satzungen Reinhaltverband Lieser-Maltatal;
3. zu TOP 3.1 - Zwischenbericht und Folien ÖEK Trebesing
4. zu TOP 3.2 - GWVA Reinvestitionsplan; Ausgabenübersicht und Finanzierungsvorschlag;

Nach Erledigung der Tagesordnung schließt der Bürgermeister um 20:55 Uhr die Sitzung des Gemeinderates.

n. D. g.

Der Bürgermeister:

(Prax Arnold)

Protokollfertiger:

(Koch Michael)

Schriftführer:

(Hanke Manfred)

(Ing. Unterlaß-Egger Alois)

(Ing. Gruber Thomas)